

Monsteiner Hermes, Nr. 19*)

Bekanntes und Neues zur Reformation auf Davos und in Bünden

Rudolf Wachter, Juli/August 2026



Fassung mit zwei Anhängen August 2026. © Rudolf Wachter, tafaas.ch.

Bekanntes und Neues zur Reformation auf Davos und in Bünden

Rudolf Wachter, Davos Monstein, Juli/August 2026

1. Die Reformation, so liest man allenthalben, sei auf Davos 1526 durch den ursprünglich aus dem Montafon kommenden Jakob Spreiter eingeführt worden. In letzter Zeit wird allerdings da und dort die Jahrzahl 1524 genannt.¹ Das wäre eine Sensation, wie wir noch sehen werden. Aber stimmt es auch wirklich? Der erste, der das Jahr 1524 für Spreiters Wirken auf Davos ins Spiel gebracht hat, ist Jakob Rudolf Truog. Sein Hauptwerk ([Truog Pf.](#), erschienen 1934, 1935 und 1945) war eine ungeheuer aufwendige Arbeit. Doch leider gibt er für seine Angaben grundsätzlich keine Quellen an, weshalb seine Informationen (auch für ihn gilt: «Nobody is perfect») schwer zu überprüfen und Fehler dementsprechend schwer zu entdecken sind. Hier aber ist der Fall klar: Er hat eine Quellenangabe von Oskar Vasella aus dem Jahr 1932 (→ Anm. 1) falsch interpretiert. Vasella schreibt:

Nach der Überlieferung hätte Jakob Spraiter 1521 schon in St. Anthönien die neue Lehre gepredigt (*Truog*, l. c. 87); nun zählt Jak. Spraiter am 23. Jan. 1524 noch Strafgeelder an den bisch. Siegler, worauf es heisst: «Est nunc curatus in Tafaus, Luteranam inibi fovens sectam.» Rechnungsbuch, 158. Damit stimmen nun freilich andere Berichte. Vgl. *Tr. Schieß*, in Bullingers Korr. mit den Graubündnern, III, [LIV](#).

Dazu ist zweierlei zu sagen: Erstens gibt Vasella seinerseits für «Damit stimmen nun freilich andere Berichte» nicht an, was er meint; bei Schiess steht jedenfalls nichts, was die These, Spreiter sei schon ab 1524 auf Davos gewesen, stützt. Zweitens schreibt Truog an der von Vasella angegebenen Stelle («*Truog*, l. c. 87», dies meint [Zwingliana IV](#)): «Spreiters evangelische Arbeit in St. Antönien soll nach der Überlieferung sogar schon 1521 begonnen haben.» Das mag sein, ja es ist

¹ Holger Finze-Michaelsen, «reformiert im prättigau», Glarus/Chur (2017), S. 33, schreibt: «Jakob Spreiter hat in St. Antönien spätestens 1523/24 die Reformation eingeführt, (...) Spätestens 1524 muss er das Seitental verlassen haben, denn nun heisst es am Churer Bischofshof über ihn: «Nunc est curatus in Tafaus, Luteranam inibi fovens sectam», und verweist auf Oskar Vasella, ZSK 26 (1932), S. 129 Anm. 6 = Geistliche und Bauern, Chur 1996, S. 51 Anm. 6. – Ebenso 2021 die Hgg. von [Camp. Top.](#) Bd. 3 S. 155 Anm. 28: «Nachdem Spreiter um 1523 in St. Antönien die Reformation eingeführt hatte, versuchte er im gleichen Sinne in Davos zu wirken, wo er Anfang 1524 als reformatorisch gesinnter Kaplan nachgewiesen ist», und S. 158 Anm. 56: «Das Jahr 1524, das Campell als Zeitpunkt der Reformation von St. Antönien sowie überhaupt als Beginn der Reformation in Churrätien nennt, ist für St. Antönien allerdings eine Spätdatierung; denn bereits am 23. Januar 1524 ist Jakob Spreiter als (reformatorisch gesinnter) Kuratkaplan in Davos nachgewiesen», beidemale mit Verweis auf Truog Pf. S. 55 (Davos), 107 (Klosters), 171 (St. Antönien) und Vasella a.a.O.

nicht einmal unglaublich, aber wiederum vermisst man die Quellenangabe: Was ist «die Überlieferung»?

Am wichtigsten ist indes zu sehen, dass es Vasella an der zitierten Stelle gar nicht um Davos ging, sondern dass er zeigen wollte, dass sich Spreiter in St. Antönien noch Anfang 1524 verpflichtet fühlte, Geld in die bischöfliche Kasse zu zahlen, sich also von der Kirche noch nicht definitiv losgesagt hatte. Wenn es Vasella um Davos gegangen wäre, hätte er ohne Zweifel klar gemacht, ob der zitierte lateinische Satz (der für Vasellas Anliegen gar nicht wichtig war²) gleichzeitig, unmittelbar anschliessend, in gleicher Tinte und Handschrift wie die Strafgeleintragung vom 23. Januar 1524 oder im Gegenteil in anderer Tinte oder gar anderer Handschrift und somit nachträglich hinzugefügt worden ist. Im ersten Fall würde das Wörtlein «nunc» in «Est nunc curatus in Tafaus ...» («Er ist jetzt Pfarrer in Davos, wo er die lutheranische Sekte fördert») nämlich tatsächlich bedeuten, dass Spreiter schon am 23. Januar 1524 auf Davos war, im anderen Fall aber nur, dass er eine unbestimmte Zeit später dort wirkte.

Ich war schon drauf und dran, einen Tagesausflug nach Chur zu unternehmen, da erhielt ich von dort die Mitteilung, dass das gesamte «Debitorium Generale» [online](#) ist.³ Im Band BAC 621.01 findet sich (p. 158) die gesuchte Eintragung:

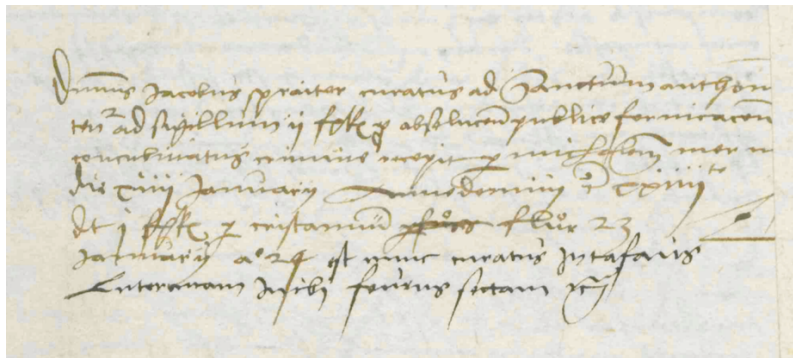


Abb. 1: BAC, Debitorium Generale, Bd. 621.01, p. 158 (Mitte)

Und es ist genau so, wie ich erwartet hatte: Die Bemerkung ist zwar von derselben Hand, aber in anderer Tinte nachgetragen.

Fast gleichzeitig fand ich (am 15. Juni 2026) die Website «Kultur hinter dem Mond links – St. Antönien», für die Holger Finze-Michaelsen (s. → Anm. 1 und 10) genau dies dokumentiert (und sogar abbildet).⁴ Die andere Tinte stellt auch er fest.⁵

² Zum Glück hat er ihn trotzdem zitiert!

³ Vielen Dank Herrn Dr. Albert Fischer, Diözesanarchivar und Domprobst, der mich auf diese online-Ressource aufmerksam gemacht hat.

⁴ Herr Finze schreibt mir, diese wahrhaft originelle Charakterisierung des sympathischen Ortes sei «bereits seit Jahrzehnten der geniale touristische Werbespruch von und für St. Antönien».

⁵ Er schreibt: «Nach einem Eintrag vom 23. Januar 1524 ist dort dann mit anderer Schrift und anderer Tinte zu lesen: Est nunc curatus in Tafaus, Luteranam inibi fovens sectam etc. (Ist nun Kaplan in Davos, unterstützt dort die lutherische Sekte usw.). Daraus ist zu schliessen, dass

Diese Feststellung aber macht die Bemerkung als Argument dafür, dass Jakob Spreiter 1524 St. Antönien verlassen und schon in jenem Jahr auf Davos seine neue Pfarrstelle angetreten hat, unbrauchbar! Es ist zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht wahrscheinlich.

Es bleibt also bei der bisherigen, zuverlässig überlieferten Jahrzahl 1526. Die Belege für diese, und was damals genau geschah, werden wir unten (→ 4.) genauer betrachten.

2. Zuerst wollen wir, wenn wir schon da sind, noch ein wenig im Jahre 1524 verweilen. Dieses war tatsächlich sehr wichtig für die Einführung der Reformation in Graubünden: Bereits im ersten Ilanzer Artikelbrief vom 4. April 1524⁶ wurden einige Rechte des Bischofs beschnitten. Er stellte sich gegen die Bündner Obrigkeit, unterlag und ging für den Rest seines Lebens ins Exil.⁷ Zweitens stärkte der Bundesbrief (den der Bischof nicht mit unterzeichnete) das weltliche Regime der drei Bünde massiv. Unser Kanton hat ihn vor zwei Jahren gebührend [gefeiert](#) (s. spez. die ausgezeichnete und praktische Dokumentation unter «[Chronologie](#)»).

Und just für dieses Jahr 1524 sind zwei erste Manifestationen der Reformation auf Bündner Boden überliefert: in Fläsch und eben St. Antönien.⁸ Die eine war punktuell, aber mit grosser Resonanz, die andere fundamental, aber weit vom Schuss (oder eben «hinter dem Mond links»). Eine vielzitierte Beurteilung der Überlieferung zu diesen beiden Ereignissen gibt Traugott Schiess 1906 an der oben (→ 1.) im Zitat von Vasella genannten Stelle. Zu St. Antönien schreibt Schiess:

Weit besser begründet ist Campells Überlieferung von der erstmaligen Verkündung des Evangeliums in St. Antönien durch Jakob Spreiter aus St. Gallenkirch im Montafun (1524), der dann auch in Davos predigte⁹ und, von da vertrieben, sich nach Klosters wandte.

Ulrich Campell (Camp. Top. cap. 40, S. 586f.) schreibt zur Reformation im Tal von St. Antönien sogar noch viel expliziter:

Quæ [vallis] (...) prima fuit, quæ in nostra Rhætia, Romano pontifici amicitiam renunciare, eiusque gratiam nihil curare ausa, missam cum tota illa religione ac ritibus deseruerit, et cum illa altera quam est amplexa, commutave-

die Reformation in St. Antönien wohl 1523, allenfalls zu Beginn des Jahres 1524 geschah und Spreiter nach Davos weiterzog.» – Ich bin ziemlich sicher, dass der Schreiber derselbe ist.

⁶ Originale im Staatsarchiv Graubünden, A I/01 Nr. [069](#)–071.

⁷ S. Oskar Vasella, Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524, in: Geistliche und Bauern, Chur 1996, S. 372–79.

⁸ Vom Jahr 1523, das jüngst ins Spiel gebracht wurde (→ Anm. 1), steht n.b. nirgends etwas.

⁹ Hier führt Schiess in Anm. 3 die zu seiner Zeit verwendete Ausgabe von Campells Topographie (S. 332) als Beleg an und fährt fort: «Damit stimmt die Angabe des Davoser Taufbuches überein, das Spreiter als ersten Prediger in den Jahren 1526/27 bezeichnet». Dort steht zwar «St. Gallen» (s. unten → 6.), damit ist aber nach übereinstimmender Meinung aller heutigen Forscher St. Gallenkirch gemeint.

rit anno nempe 1524: quod quidem homines illi fecere, persuasi a Vallisdrusiano sacrificio quodam, non indocto nec infacundo, Iacobo Spreitero et alio postmodum nihilo indoctiore, d. Henrico. Qui Spreiterus et Davosianis inde primus evangelicam prædicavit doctrinam, et idcirco hinc pulsus, mox Cœnobiensibus fuit author, ut pontificia religione abrogata, evangelicam acceptarent: ubi et obiit.

«Diese Kirchgemeinde (...) war die erste in unserer Rhätia, die es wagte, dem römischen Pontifex die Freundschaft aufzukündigen und sich um seine Gnade nicht zu scheren, und die die Messe mit ihrer ganzen Religion und ihren Ritualen aufgegeben und gegen jene andere, willkommen geheissene eingetauscht hat, und zwar im Jahr 1524. Dies haben jene Leute getan, weil sie von einem Priester aus dem Walgau/Montafon überzeugt worden waren, einem gelehrten und redestarken Mann namens Jacob Spreiter, und anschliessend von einem anderen, nicht weniger gelehrten, einem Herrn Heinrich. Spreiter hat danach auch den Davosern als erster die evangelische Lehre gepredigt, und als er deshalb vertrieben worden war, brachte er die Klosterser dazu, die päpstliche Religion zu verwerfen und die evangelische anzunehmen. Dort ist er auch gestorben.»

Es geht hier also nicht nur um eine erste Predigt, sondern um den Übertritt einer ganzen Gemeinde. Wir wissen, dass Spreiter vorher im Montafon, nämlich in Gaschurn (zu St. Gallenkirch gehörig), als Kaplan wirkte. Spätestens 1516 aber wurde er dort abgelöst¹⁰ und kam vermutlich direkt nach St. Antönien, wo er ab 1517 nachgewiesen ist. Er hat also in den Jahren danach den Konfessionswechsel persönlich zusammen mit seiner Gemeinde vollzogen. Das ist höchst bemerkenswert. Bestimmt stand er mit ehemaligen Kollegen aus der Priesterausbildung in brieflichem Kontakt über die neuen Ideen aus Wittenberg und Zürich; zusätzlich mag ihn ein Groll irgendwelcher Art gegen die Kirchenhierarchie (z.B. wegen der Versetzung hinter den Mond links, die kaum freiwillig war), in seiner Überzeugung, sich für die neue Sache einzusetzen, bestärkt haben. Dass er «nach der Überlieferung» schon 1521 im reformatorischen Sinn gepredigt hat, wie Truog berichtet, halte ich deshalb für durchaus plausibel.¹¹

¹⁰ S. Manfred Tschaikner, «Von Tschann Rudigier bis zur Frühmessstiftung. Zur Kirchengeschichte Gaschurns am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit», in: St. Michael in Gaschurn. Beiträge zur Kirchen- und Kunstgeschichte (Bludenzler Geschichtsblätter, Heft 35/36), Bludenz 1997, S. 13–43, bes. S. 16. (Die Angabe verdanke ich Herrn Finze-Michaelsen. Er weist mich auch auf sein neuestes Buch hin: «Das Tal an der Grenze. Geschichten aus der Geschichte von St. Antönien», Chur/Glarus 2024, spez. zu Spreiter S. 14off. und S. 202.)

¹¹ Aus den anderen Stellen, wo Campell Spreiter erwähnt, lässt sich nicht viel mehr Information gewinnen. Dies sind (1) Camp. Hist. II S. 67 (zu den Jahren 1519–26) «Iacobo Spreitero, homine ab eruditione simul et eloquentia non vulgariter commendato, ex Estionibus vel valle Drusiana oriundo», d.h. «Jacob Spreiter, ein Mann, empfohlen aufgrund nicht geringer Bildung und Eloquenz, aus dem Allgäu oder dem Walgau/Montafon stammend». (2) Camp. Hist. II S. 132 (zum Januar 1526): «Unde qui eo tempore Davosiensi ecclesiæ præerat ecclesiastes, Jaco-

Der Episode in Fläsch steht Schiess hingegen bedeutend skeptischer gegenüber. Er bezeichnet sie als «ganz legendäre Erzählung Anhorns über die erste Predigt in Fläsch durch Johann Jakob Bürkli», für die keinerlei historische Stütze zu finden sei. Seine Skepsis ist begreiflich, denn er kannte nur die Schilderung in dem späten, 1680 herausgekommenen Buch «Heilige Widergeburt Der Evangelischen Kirchen in den gmeinen dreyen Pündten Der freyen hohen Rhætia» (bzw. einem Nachdruck) von Pfr. Bartholomäus Anhorn d.J. ([Anh. Widergeb.](#), S. 2ff.). Was er nicht wusste, und was auch heute wohl niemand weiss, ist die Tatsache, dass schon Anhorns gleichnamiger Grossvater (geb. 1566; s. ausführlich MoH 12) diese Episode erzählt, nämlich in seiner bis heute unveröffentlichten «Παλιγγενεσία rhætica» (MoH ebd. S. 10, 12, 21ff., 29). Im Gegensatz zum Enkel, der die Schriften seines Grossvaters auf teilweise abenteuerliche Weise ausschmückt, habe ich Anhorn sen. als hochintelligenten, präzise und überlegt arbeitenden Chronisten kennen- und schätzengelernet. Anhorn sen. aber nennt keinen Namen des Zürchers, der in Fläsch und eine Woche später in Malans, beidemale vor grosser Zuhörerschaft, in neuer Weise gepredigt hatte; wenn er den Namen gewusst hätte, hätte er ihn genannt. Auch ist seine Schilderung der Vorgänge viel kürzer. Aber auch bei ihm ist erstens kurz von einem Verwandten Christian Anhorn die Rede (offensichtlich keinem direkten Vorfahren, sonst hätte er das gesagt), und zweitens legt er die Predigt des Zürchers, die ihm das Wichtigste war, ausführlich dar. Es muss hier Familientradition mit im Spiel sein; Anhorn war gebürtiger Fläscher. Sein Bericht ist jedenfalls um vieles glaubwürdiger als die stark ausgeschmückte Version des Enkels. Und speziell dubios ist in der Tat der Name Johann Jacob Bürkli, den dieser prominent anführt¹²; er konstruiert mit ihm eine 156jährige Familienfreundschaft mit einem zeitgenössischen Bürkli (Salomon?), den er im Vorwort anspricht, und macht den erwähnten Christian Anhorn zu dem Zwecke kurzerhand zu seinem Ururgrossvater («Pfuch-Eni»)¹³.

Von St. Antönien schreibt übrigens kurz auch Anhorn sen., und zwar unter Angabe der Jahrzahlen (f. 12r):

busne Spreiterus an Andreas Fabritius non satis scio, voce elatiore, (...) dixit: ...», d.h. «worauf der Kirchenmann, der zu jener Zeit der Davoser Kirche vorstand, – ob es Jacob Spreiter oder Andreas Schmid war, weiss ich nicht sicher –, mit lauter Stimme (...) sagte: ...». (3) Camp. Top. S. 58of. (zu den Jahren 1525ff.): «Homines vero loci, præpositi exemplo moti, et cuiusdam Vall-drusiani tum sacrifici (cui Iacobo Spreitero nomen erat) doctrina instituti, pontificia religione relicta, evangelicam amplexi sunt», d.h. «Die Menschen des Orts [Klosters], durch das Vorbild ihres Probstes angeregt und anschliessend durch die Lehre eines Priesters aus dem Walgau/Montafon (namens Jacob Spreiter) angeleitet, liessen die päpstliche Religion hinter sich und nahmen die evangelische an».

¹² Laut Truog Präd. S. 5 (ohne Nr.) gab es vor dem Beginn der regulären Eintragungen der in die Bündner Synode aufgenommenen Pfarrer einen Johann Heinrich Bürkli. Vielleicht hat sich Anhorn jun. von diesem «inspirieren» lassen (und den falschen Vornamen erwischt).

¹³ Auf der vorletzten Seite des unpaginierten Vorworts («Zuschrift»); seinen Grossvater Anhorn sen. erwähnt er immerhin beiläufig auf der fünftletzten Seite.

So ward ouch eben um dise Zeit das reine Euangelium zû Sanct Antoni, in einem wilden tal im Prætigöw geprediget. [Am Rand: 1524.25.]

Dies zeigt, dass Anhorn sen. Campells Topographie nicht kannte, sonst hätte er Spreiter schon an dieser Stelle genannt. Hingegen kannte er Campells Historia, dem er hier folgt (Camp. Hist. II [S. 66](#), Z. 30–32) und den er drei Seiten weiter, f. 13v, sogar am Rand als Quelle vermerkt; dort nennt er dann auch Spreiter und die anderen frühen Pfarrer auf Davos (s. unten → 7.). Auch Anhorn jun. ([S. 18](#)) erwähnt St. Antönien und sagt explizit, leider könne man den Namen jenes Predigers nicht mehr wissen. Beiden Anhorn war die Fläscher Episode begreiflicherweise wichtiger, und Anhorn sen. wusste darüber – eben wohl dank Familientradition – ziemlich viel zu sagen. Dass sein Bericht und die ganze Episode reine Erfindung ist, halte ich jedoch für ganz unwahrscheinlich.

Angesichts dieser beiden noch sehr aussergewöhnlichen Ereignisse des Jahres 1524 scheint mir die Wahrscheinlichkeit, dass Spreiter schon in jenem Jahr nach Davos gewechselt hat (oben → 1.), äusserst gering zu sein.

3. Auch aus Chur, von wo die Informationen sonst am reichlichsten fliessen, verlautet für das Jahr 1524 noch nichts Konkretes über reformatorisch-liturgische Neuerungen, obwohl über den neuen Glauben schon heftig diskutiert wurde. Johannes Comander (= griech. für «Dorfmann»), gebürtig von Maienfeld, war erst zu Ostern 1523 aus Escholzmatt im Entlebuch, wo er seit 1512 gewirkt hatte, als Priester nach Chur berufen worden,¹⁴ und in Chur waren die beharrenden Kräfte sehr präsent. Im Jahre 1525 aber übernahm er mehr und mehr die Führung der dortigen reformatorischen Bewegung, auch koordinierend für alle drei Bünde. Aus den Jahren von 1525 bis 1528 sind [neun Briefe](#) von ihm an Zwingli in Zürich erhalten (die Antworten sind bis auf eine verloren).

Noch dramatischer wurde das Jahr 1526. Dies war das Jahr des zweiten Ilanzer Artikelbriefs, beschlossen am Bundstag vom 25. Juni 1526,¹⁵ der die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage der römischen Kirche und des Churer Bischofs auf dem Gebiet der Drei Bünde massiv einschränkte. Mit diesen Massnahmen reagierte die weltliche Obrigkeit auf die Ilanzer Disputation, die sie Anfang Januar hatte durchführen lassen. Die Vertreter der neuen Lehre müssen ihr mit ihrer konsequenten Abstützung auf die Bibel viel Eindruck gemacht haben, während die Vertreter des Bischofs nicht zuletzt durch Behinderung der Diskussion auffielen.¹⁶ Campell, von dem wir weitaus am meisten über jene Veranstaltung

¹⁴ S. den oben → Anm. 1 genannten grundlegenden Artikel von Oskar Vasella.

¹⁵ Originale im Staatsarchiv Graubünden, A I/01 Nr. [074](#)–[076](#).

¹⁶ Abt Theodul Schlegel griff gegen Ende sogar zum Filibuster-Trick (s. Emil Camenisch, Bündner Reformations-Geschichte, Chur 1920, S. 45 unten; seine anschauliche Zusammenfassung der Diskussionen S. 40–48 ist, wenn auch nicht ganz neutral, auch heute noch lesenswert).

erfahren¹⁷, berichtet von grossem Zeitdruck und dass man längst nicht mit allen Themen durchgekommen sei.¹⁸

Und gleich anschliessend berichtet er vom wichtigsten damaligen Beschluss. Es lohnt sich, diese ganze Stelle (S. 160f.) [im Wortlaut](#) zu lesen:

Non tamen tantillum illud, quod actum gestumque est, prorsus otiosum casumque fuit. Optimates enim Rætorum, qua erant prudentia integritateque | simul atque fortitudine, ex paucis illis, quæ acta erant, longius prospicientes, et quid verum vel minus esset colligentes, in quibus primarii tum et præcipui auctoritate præditi præ cæteris eminebant in Cathedralis quidem Foederis ditione semper cum honore at debita reverentia nominandus Joannes Traversius Tutiensis, gente Ingadinus, Fridericus¹⁹ item Gersterus et Lucius Heimius, Curiensis civitatis consules, et Nicolaus Cornus, Castromurius Prægaliensis, et Petrus Entionius Ardeatiensis, item Ingadinus; in Superiore vero Foedere Wolfius Capolius, Flemiensis, Martinus Cabalsarius, Legunitiensis, et Georgius, Spelucensis ad Rhenum posteriorem; et in tertio denique, Decem quippe Jurisdictionum Foedere, Paulus Buolius, Caspar Mutnerus, Petrus Mullerus et Joannes Gulerus, ætate licet adhuc juvenis, Davosienses, et Bartholomæus Eugenius, Coenobiensis Ræticonici pagi: eiusmodi, inquam, Rætorum tum primates plures hanc publicam legem promulgandam procurarunt, ut singulis utriusque sexus et cuiuscunque conditionis ac ordinis hominibus, intra Foederatorum Rætorum ditionis fines incolentibus, liberum esset ex hisce duabus, pontificia nempe et evangelica, quamvis inter se non parum diversis religionibus, utram quisque vellet, prout spiritus sancti instinctu admoneatur incitareturque, eligere, amplecti atque retinere; et ne quis alterutrius dictarum religionum quenquam adversæ partis eius nomine odiosius neque publice nec privatim insectaretur, neque ullo contumeliæ vel probri genere, quemadmodum hactenus aliquandiu, maxime ab altera parte factitatum fuerat, afficeret, certa sancita poena, qua qui secus facerent, multandi essent.

«Dennoch war das wenige, was diskutiert und behandelt wurde, nicht ganz müssig und vergeblich. Denn die einflussreichsten Männer Bündens (haben) mit der ihnen eigenen Weisheit und Integrität, gleichzeitig auch mit Mut, aus dem wenigen, was behandelt worden ist, mit Blick weiter in die Zukunft und vergleichend, was wahr und was weniger wahr ist, – unter diesen ragten damals als Erste und Vorderste an Autorität vor allen anderen hervor: im Gotteshausbund der stets mit Ehrbezeugung und der gebührenden Ehrfurcht zu nennende [Johann Travers](#) von Zuoz im Engadin, die Churer Bürgermeister

¹⁷ Camp. Hist. II [S. 139–60](#) (cap. 53). Vieles kannte er aus der [Schrift](#) von Sebastian Hofmeyster (Zürich, 1526).

¹⁸ Ebd. S. 160 (Anf. cap. 54).

¹⁹ Zweifellos falsch statt Ulricus/Huldricus.

Friedrich Gerster²⁰ und Luci Heim²¹ sowie Nicolaus Corn (v. Minüsch) von Castelmur im Bergell und Peter Enzo von Ardez, auch er ein Engadiner; im Oberen Bund aber [Wolf Capol](#)²² von Flims, [Martin Cabalzar](#) aus Lugnez, und der [Schorsch](#) von Splügen am Hinterrhein; und im dritten schliesslich, dem Bund der zehn Gerichte, [Paul Buol](#)²³, Caspar Muttner, Peter Müller und der junge [Hans Guler](#)²⁴, alle von Davos, sowie Bartholome Jegen²⁵ von Klosters im Prättigau – mehrere solche hervorragende Männer Rätien also haben damals das folgende öffentliche Gesetz verkündet, nämlich dass es den einzelnen Menschen, egal welchen Geschlechts, welcher Lebenslage und welchen Standes, die im Gebiet der rätischen Bünde wohnen, freigestellt sein soll, aus diesen beiden Religionen, der päpstlichen und der evangelischen, obwohl sich diese nicht wenig voneinander unterscheiden, welche von beiden jeder will, je nachdem, wie er durch die Eingebung des Heiligen Geistes ermahnt und angetrieben wird, auszuwählen, anzunehmen und beizubehalten; und dass niemand aus einer der beiden besagten Religionen irgend jemanden im Namen von dessen Gegenpartei in gehässiger Weise, öffentlich oder privat, verfolgen und in irgend einer Weise mit Beleidigung oder Vorwurf, wie dies bisher, vor allem von der einen Seite, des öfteren praktiziert worden ist, behelligen soll, wobei eine unbedingte Strafe festgesetzt wurde, zu welcher die, die dagegen verstossen, zu verurteilen sind.²⁶

²⁰ Bürgermeister in den Amtsjahren 1527, 1529 etc., zum letztenmal 1544. S. Coll. Bundsh. S. 327f.

²¹ Bürgermeister in den Amtsjahren 1537, 1539 etc., zum letztenmal 1554. Ebd.

²² Landrichter in den Amtsjahren 1508, 1511 und 1514. Ebd. S. 318.

²³ (Bunds-)Landammann längst nicht nur – wie im HLS vermerkt – in den Amtsjahren 1527 und 1560 (1561 ist ein Versehen), sondern nachweislich auch 1541, 1563, 1564, 1565 und laut Fluri Sprechers Chronik (Spr. Chron. S. 347) *vor hin mer als 30 Jar, unnd darzwüschendt vil Jar Landt.^a gsin* (d.h. er amtierte viele Jahre während einer Spanne von über drei Jahrzehnten). Als sein erstes Amtsjahr (das er finden konnte) nennt Sprecher 1527. Uns würde hier natürlich am meisten interessieren, ob Buol auch schon während der Amtsjahre 1525 und 1526 Landammann war, als in Chur die Reformationsbestrebungen auf Hochtouren liefen und die Ilanzer Disputation stattfand, aber just für diese beiden Jahre ist bis heute kein Zeugnis gefunden worden, und wir können auch folgern, dass mindestens auf Davos schon zu Fluri Sprechers Zeit kein Beleg mehr aufzutreiben war (s. auch unten → Anm. 37 und Coll. Bundsh. S. 336).

²⁴ (Bunds-)Landammann nicht nur in den Amtsjahren 1535, 1540, 1544, 1557, 1562 und 1563, sondern nach Spr. Chron. ebd. insgesamt 18mal, was durchaus realistisch ist; er sei am 3. März 1563 im 68. Altersjahr gestorben, war also wohl Jahrgang 1496. Er und Paul Buol waren Fluri Sprechers Taufgötti.

²⁵ Über dessen Schwager, den ehemaligen Probst des Klosters St. Jakob, berichtet Camp. Top. S. 578–81; Jegen war noch länger Ammann von Klosters, s. Spr. Gesch. I S. 271 u. 274 sowie die Urkunden vom 24.10.1533 im StAGR A I/14 Nr. 9 (→ unten Anm. 30) und vom 16.3.1534 im StAGR A I/18w Nr. 8 (auch von 1534: StAGR A I/18c Nr. 12). 1535+36 war er Podestà von Morbegno (Coll. Amtsl. S. 29).

²⁶ Zudem sei auch das schon früher erlassene Gesetz erneuert bzw. bestätigt worden, wonach die Kirchenvorsteher ihre Lehre aus dem Alten und Neuen Testament nehmen müssten und dass die Täufer und anderen Sektierer ins Exil zu schicken seien.

Das klingt auf deutsch etwas umständlich, mehr als auf lateinisch. Inhaltlich war der Grundsatz der individuellen Religionsfreiheit (wenn auch nur zwischen den zwei ausdrücklich genannten Konfessionen) aber europaweit ein Novum. Und die völlige Gleichberechtigung, die die evangelische Glaubensrichtung im Gebiet der drei Bünde in so kurzer Zeit erlangt hat, ist beredtes Zeugnis dafür, dass ihre Vertreter an der Disputation von Ilanz, auch wenn an dieser nicht alles, was hätte besprochen werden müssen, zur Sprache kam, vor der weltlichen Obrigkeit deutlich besser abgeschnitten haben als die des alten Glaubens.

Genaue Angaben, wann und in welchem Rahmen diese neue Bestimmung verabschiedet worden ist, macht Campell nicht, aber die Tatsache, dass er sie zwischen der Disputation und dem Bundstag, an dem die zwanzig Artikel des zweiten Ilanzer Artikelbriefs verabschiedet wurden, bespricht, legt den Schluss nahe, dass sie in jene Monate gehört, in denen die Artikel vorbereitet wurden. Campell stellt die Fassung dieser «Lex publica», dieses «öffentlichen Gesetzes», nicht als trockenen, von einem Beitag oder Bundstag gefassten Beschluss dar, sondern eher als Manifest eines Kollegiums weiser Männer, reformierter und katholischer. Vermutlich kursierten diese und ähnliche Formulierungen. Er sagt auch nicht, dass alle und genau die von ihm aufgezählten Honoratioren an der Verfassung dieses Beschlusses beteiligt gewesen sind, sondern formuliert unverbindlich («mehrere solche»). Dennoch hat er bestimmt jeden einzelnen dieser dreizehn Persönlichkeiten mit gutem Grund aufgezählt. Dies ist insbesondere im Falle der vier Davoser interessant. Dass Paul Buol und Hans Guler die Reformation aktiv unterstützt haben, erstaunt nicht, und Campell bezeugt dies sogar explizit (Camp. Top. S. 536f.); beide waren auch noch nach dem Rathausbrand 1559 ein paar Jahre lang aktiv, und wir wissen über sie deshalb recht viel. Die Erwähnung von Caspar Muttner und Peter Müller dagegen ist eher eine Überraschung. Über sie, die beide, soviel wir wissen, nur je ein Jahr als Landammann amtierten und ziemlich jung verstorben sind, wissen wir sonst nämlich praktisch nichts. Nur Fluri Sprecher überliefert in seiner Chronik (Spr. Chron. S. 345 bzw. 348f.) ein paar belanglose Details, die für unsere Frage, was die beiden zugunsten der freien persönlichen Wahl zwischen den beiden Konfessionen geleistet haben, nichts hergeben:

Casper Hosang [Hs. B: Caspar Muttner], landtamman uf Davas A°. 1536. Er ist sonst pürtig gsin ab den Mutten [Hs. B: ein Hossangig von gschlecht], ein ehrlicher, frommer, geschickhter mann. Er hat sein siz und haus gehan zu Brafagaan in dem haus, so jez Abraham Büsch inhat. Er ist in gutem alter gstorben in dem haus, da jeztmalen Hans Margadant wohnet.

Petter Müller, landtamman uf Davas, des dato weist 1543. [Hs. B: 1544] jahr, ein frommer, ehrlicher, wol beredter, geschickhter man ohne alle hoffarth. Hat sich usserthalb unser landtschafft mit kheiner liebe wollen lassen brauchen. Er ist unser bannermeister gsin im ersten Veltleiner krieg [= erster Müsserkrieg 1525/26], und ihme vor Cleffen ein aug usgeschossen worden

und sich ehrlich gehalten. Er hat sein siz und wohnung gehan zum See in der underen Mühli. Er ist in gutem alter gestorben im jahr ... [Lücke].²⁷

Dabei gäbe es aus jener Zeit durchaus noch andere prominente Davoser, die Campell hätte aufzählen können: Da wären vor allem Jöri, Beat, Stefan und Ulrich Beeli, sowie ihre Vettern Martin und Wolfgang Beeli²⁸, von denen die ersten vier in den 1520er und -30er Jahren das Amt des Landammanns innehatten. Allerdings waren die Beeli als Vertreter des älteren Adels wohl mindestens am Anfang auf reformatorische Umwälzungen nicht sehr gut zu sprechen, zumal es ihnen wirtschaftlich ohnehin nicht sehr gut ging (von den Verurteilungen von Martin und Wolfgang wegen Totschlags 1539 nicht zu reden).²⁹ Weiter hören wir von einem Hans Buol (Landammann mindestens 1534³⁰ und 1549³¹), einem Verwandten von Paul, sowie von einem Bannerherren Christen Margadant, der 1539 im Rathaus erschlagen wurde.³² Über diese wissen wir zwar auch fast nichts, sie zeigen aber, dass Muttner und Müller kaum einfach Platzfüller in Campells Aufzählung sind.

Wir können durchaus damit rechnen, dass alle obengenannten Männer, auch die vier Davoser und der Klosterser, an der Disputation anwesend waren, und dass anschliessend eine Art Beitag stattfand, an dem Bilanz gezogen und die Marschrichtung für den Bundstag im Sommer festgelegt wurde.

Im zweiten Ilanzer Artikelbrief ist von dieser individuellen Wahl der Konfession nicht explizit die Rede, ebensowenig von der Freiheit jeder Gemeinde, ihre Konfession (per Mehrheitsentscheid) selber zu bestimmen. Aber die modernen Historiker haben längst den Gedankengang der damaligen Bundesoberen durchschaut, als diese den [Artikel 13](#) (Z. 35ff.) formulierten und erliessen:

Zum Drýtzehendenn, so ist unser meýnũg, das nun fürohin, ainem ýecklichem pfarrer sölle ain zimliche, und erliche narung, nach ains ýeden verdienen, gegeben werden, uß welchem gutt dan ain ýetliche gaimaind³³ gutt sin bedunckt, nach billichait, und sol ouch darbý ain ýede gemaindt gwalt haben, alle zit aýnen pfarrer zu setzen und entzetzenn, wan es sý gutt bedunckt.

²⁷ In MoH 4, S. 21, haben wir gesehen, dass Peter Müller ziemlich sicher im Februar 1544 im Amt verstorben ist. Auch wo die Untere Mühle stand, habe ich vor einem guten Jahr herausgefunden. Aber für unsere hiesige Frage hilft beides nicht weiter.

²⁸ S. Spr. Chron. 345f.; zu Stefan auch S. 359, ebd. zu Wolfgang; zu Beat, der keine Ämter annehmen wollte, Ard. Beschr. [S. 7](#); zu einigen von ihnen s. auch die Anm. 36 zu Camp. Top. S. 522f. (cap. 36).

²⁹ S. z.B. die kritischen Bemerkungen über Paul Buol, die Bergrichter Stefan Beeli an die Regierung in Innsbruck am 18.7.1540 schrieb: s. [RQGR-XGB-2/1](#), S. 557 Nr. 389.b.

³⁰ Er muss schon vorher mehrfach Landammann gewesen sein, s. die Urkunde [StAGR A I/14 Nr. 9](#) vom 24.10.1533, wo er ein Schiedsgericht präsidiert.

³¹ Spr. Chron. S. 348 und 363 oben; Camp. Top. S. 536f. – Coll. Bundsh. S. 336 gibt ihm noch das Amtsjahr 1544, dieses gehört jedoch Hans Guler, s. Spr. Chron. S. 367 mit vielen Belegen (u.a. Spendb. §N62, §N69).

³² Spr. Chron. S. 363.

³³ Hier hat sich der Schreiber vertan; in den anderen Exemplaren ist dies richtig geschrieben.

«Zum dreizehnten, so ist unser Beschluss, dass nun inskünftig einem jeden Pfarrer ein angemessener und ehrenvoller Unterhalt gegeben werden soll, entsprechend seiner Leistung, und zwar aus welchem Fond es jeder Gemeinde richtig scheint, nach billigem Ermessen, und es soll dabei jede Gemeinde das Recht haben, jederzeit einen Pfarrer einzusetzen oder abzusetzen, nach Gutdünken.»

Es ist klar: Unter diesem künftigen Regime, wo jede Gemeinde neu für den Unterhalt des Pfarrers verantwortlich ist (Pflicht), ihn dafür aber autonom wählen und abwählen kann (Recht), ergibt sich die Konfession der Gemeinde *de facto* aus der Wahl des Pfarrers. In Campells obengenannter Formel für das individuelle Recht, unter einer der beiden Konfessionen zu wählen, ist nicht ohne Grund die Feststellung enthalten, dass «sich diese nicht wenig voneinander unterscheiden». Das ist wichtig, und es trifft ja auch zu. Und wenn das Mehr der Gemeinde künftig den Pfarrer und die Konfession bestimmt, so ist entsprechend dem «Bottom-up»-Prinzip eben auch jeder stimmberechtigte Bürger frei darin zu entscheiden, welchen Pfarrer, und damit: welche Konfession er wählt.

Campell kommentiert dies kurz und bündig (Camp. Hist. II [S. 166](#)):

Contra ac mos antea fuerat, ut potestas ecclesiis ministros mittendi dandique et rursus deponendi penes unum Curiensem episcopum esset.

«Früher war es im Gegenteil Brauch, dass die Kompetenz, den Kirchen Pfarrer zu schicken und zu geben und sie wieder abzusetzen einzig beim Bischof von Chur lag.»

Nur in einem Punkt ist die Formulierung bei Campell klar weitreichender – und fortschrittlicher – als der definitive Gesetzestext: Von einer autonomen Konfessionswahlmöglichkeit der Frauen ist in den Artikeln nicht mehr die Rede. Die Konfessionsfrage mussten angehende Eheleute – und ihre Familien – vor der Heirat privat klären.

Die Bündner Kirchenhistoriker betonen schon länger, auf Davos habe die Gemeinde schon vorreformatorisch einen Pfarrer entlassen und aus Bewerbern einen neuen auswählen können, und beziehen sich auf ein altes Schriftstück.³⁴ In der im Original erhaltenen Kirchenordnung von 1466 steht von alledem erst die Möglichkeit der Entlassung aufgrund von unziemlichem Verhalten oder nachlässiger Amtsführung.³⁵ In dem wichtigen Schriftstück aber ist das Recht der Gemeinde, den Pfarrer zu wählen bzw. abzuwählen generell formuliert (wogegen ihre Pflicht, ihn zu unterhalten, nicht über das hinausgeht, was schon 1466 festgelegt war).³⁶ Es muss aber klar gesagt sein, dass es sich bei dem betreffenden Dokument (Da-

³⁴ S. z.B. Camenisch (oben → Anm. 16) S. 214f.; das Dokument bei Jeckl. Spendb. S. 6ff. (rechts).

³⁵ Jeckl. Spendb. S. 17 (links), Art. 16.

³⁶ Bei Jeckl. Spendb. in den Artikeln S. 6 Art. 1, S. 11f. Art. 13, S. 14 Art. 21 und S. 17 Art. 30; die Unterhaltspflicht v.a. S. 6–10 Artt. 2–10.

vos Gemeindearchiv, Urk. Nr. 27), das gemeinhin auf «ca. 1500» datiert wird, um ein Papierdokument ohne Datum, Unterschrift und Siegel handelt. Ja, es ist nicht einmal sicher, dass es eine Kopie eines verlorenen rechtsgültigen Pergamentdokumentes ist. M.E. handelt es sich viel eher um einen Entwurf für eine neue Kirchenordnung, eine Art Kompromiss zwischen dem organisatorischen Status quo (mit einem Priester an der Hauptkirche zu St. Johannes dem Täufer und drei Kaplänen an den Kapellen zu St. Theodul, unser lieben Frauen und St. Niklaus) und der seit der Vertreibung des Bischofs im Sommer 1524 erstarkten Gemeindeautonomie. Es könnte dann zum Beispiel aus dem 1. Halbjahr 1526, bald nach der Disputation, stammen.³⁷ Ein interessantes Zeitdokument ist es aber auf jeden Fall.

Nun jedoch brachte im Juni 1526 der Artikel 13 des zweiten Ilanzer Briefs allen Gemeinden der drei Bünde die völlige Pfarrerwahl- und -abwahlfreiheit, der Entwurf auf Davos blieb ein Entwurf, und die reformierte Kirchenordnung ging schliesslich ins Landbuch ein.³⁸

4. Nun wechseln wir aber endgültig nach Davos und wollen uns ansehen, was wir über die Reformation im Landwassertal wissen.

Das früheste (mir bekannte) direkte Zeugnis für das Davoser Reformationsjahr 1526 hat Pfr. Luci Nier (im Amt 1573–1608) hinterlassen, der die Jahrzahl in seiner unverwechselbaren Handschrift mit bleicher Tinte vorne im ersten erhaltenen, 1559 eröffneten Band des Davoser Taufbuchs eingetragen hat (→ Abb. 2). Er verwendete dafür die in jener Zeit häufige Formel³⁹:

*Das reyn Euangelion ist anfangs uff
Dauos predigett wordenn
Anno 1526.*

Die Jahrzahl 1526 wird gleich darunter wiederholt in einer Liste der ersten reformierten Davoser Pfarrer. Diese ist auf Latein abgefasst, in altehrwürdig gestalteter Schrift eingetragen und trägt den Titel:

Catalogus Ministrorum verbi D(ivini) qui id Davosij añuntiarunt

«Liste der Diener des göttlichen Wortes, die dieses auf Davos verkündet haben»

³⁷ Der Hg. der Spr. Chron. S. 367 gibt vielleicht aufgrund einer ähnlichen Überlegung das Amtsjahr 1526 Paul Buol (s. oben → Anm. 23) und führt dieses Schriftstück als Beleg an. Die Überlegung wäre gerechtfertigt, das Dokument aber ist als Beleg untauglich.

³⁸ Sie bildet im Landbuch kein kompaktes Ganzes; einige Teile haben wir schon kennengelernt, s. MoH 2, S. 3; MoH 4, S. 19; MoH 6, S. 10; MoH 8, S. 6 und 8f.

³⁹ Die Antithese von «das reine Evangelium predigen» war «die Messe lesen», was in den Augen der Reformatoren für den einzelnen Christenmenschen nutzlos war. Sie betonten, vereinfacht gesagt, dass der Messetext ja erst lange nach dem Abschluss des biblischen Kanons entstanden und festgelegt worden ist (etwa zwischen dem 4. und 12. Jh.), also «Menschenwerk» sei, und kritisierten, dass die Gläubigen die lateinischen Texte der Messe, der Gebete und der Bibellesungen aus der Vulgata nicht verstanden und überdies vom Empfang der Kommunion ausgeschlossen waren (was bis ins 20. Jh. so geblieben ist).

mit dem Zusatz: *ab hoc tempore ad añum 1608* «von dieser Zeit [d.h. 1526] bis zum Jahr 1608»⁴⁰. Auch die Formel «minister verbi Divini» ist Programm: Der evangelische Pfarrer ist nicht – wie der Papst stellvertretend für alle ihm untergebenen Kirchenleute – befugt, das göttliche Wort abschliessend auszulegen, sondern er nimmt sich zurück und dient diesem.

Die Liste zeigt nicht Pfr. Niers Schrift, sondern, wie wir noch genauer sehen werden, diejenige seines Nachfolgers, Pfr. Conrad Buol. Sie wurde also erst etwa 80 Jahre nach der Reformation eingetragen. Zu welchem Zeitpunkt in seiner langen Amtszeit Pfr. Nier den gewichtigen Satz oben auf die noch leere Seite geschrieben hat, ist nicht mehr feststellbar. Schon er hatte die Bestände des früheren Archivs nicht mehr zur Verfügung; zur Zeit des Brandes von 1559 war er ein etwa siebenjähriger Junge gewesen (s. MoH 8, S. 7f.). Jedoch lebten in seiner Jugendzeit auf Davos, also in den 1560er Jahren, noch viele Leute, die die Reformation sehr bewusst miterlebt hatten.

Was aber ist in jenem Jahr 1526 genau geschehen? Es ist klar, dass in einer heterogenen, grossen Gemeinde wie Davos nicht die ganze Bevölkerung auf einen Schlag zum neuen Glauben übergetreten ist. Der erste Prediger, der uns nun schon wohlbekannte Jacob Spreiter (→ 1.), wurde offenbar so sehr angefeindet, dass er aus Sicherheitsgründen nicht mehr öffentlich auftreten konnte und ersetzt werden musste. Dies steht explizit in der Sprecherchronik (s. unten → 6. in der Liste), und auch Campell erwähnt es kurz (Camp. Top. cap. 40, s. oben → 2.). Daraus müssen wir schliessen, dass er im ersten Halbjahr 1526 in sein neues Davoser Amt eingesetzt worden ist, selbstverständlich nicht mehr durch den Bischof, aber eben auch noch nicht mittels der durch den Bundstag vom 25. Juni 1526 für ganz Bünden festgeschriebene Wahl durch die Gemeinde. Am ehesten werden ihn der Landammann (Paul Buol?) und der Kleine Rat berufen haben, aber bestimmt nicht einstimmig, denn einige Beeli sassen mit Sicherheit auch in der Regierung, und diese waren, wie gesagt, kaum einhellig reformationsfreundlich. Es dürfte in jenem Jahr ziemlich turbulent zugegangen sein auf Davos.

Schon im folgenden Jahr wich Spreiter nach Klosters aus, wo er auf bereits gelegtem Grund weiter aufbauen konnte: Der ehemalige Probst war zum neuen Glauben übergetreten, hatte das Kloster verlassen und war nach Chur zurückgekehrt, und seine Klosterbrüder selbst hatten den neuen Glauben an Ort und Stelle vorbereitet.⁴¹ Dort ist Spreiter wohl bald gestorben.

Sein Nachfolger aber, Andreas Schmid (Fabricius), ein «Halb-Davoser», muss 1527 durch reguläre Volkswahl in sein Amt eingesetzt worden sein. Dann ging

⁴⁰ Die Jahrzahl wurde später im Zuge von Ergänzungen der Liste erhöht, so dass sie heute gar nicht mehr recht lesbar ist. Sie ist auch nicht wichtig.

⁴¹ Camenisch (oben → Anm. 16) S. 231, mit Verweis auf eine Nachricht der Klosterser an die Regierung in Innsbruck von 1531.

es auf Davos sehr schnell: Schon am 18. April 1528 konnte Comander den Vollzug der Reformation an Vadian in St. Gallen melden⁴²:

Davass, provintia nostræ Rhetia non ignobilis, abominationem missarum penitus exterminavit ac quæcunque ad gloriam dei spectantia in locum surrogare satagit.»

«Davos, eine ziemlich berühmte Landschaft unserer Rhätia, hat den Greuel der Messe mit Stumpf und Stiel ausgerottet und bemüht sich, alles, was Gottes Ruhm fördert, als Ersatz an ihre Stelle zu setzen.»

Die Formulierung Pfr. Niers, dass 1526 auf Davos «zum erstenmal das reine Evangelium gepredigt» worden war, ist also nicht nur eine typische und unverfängliche Formel, sondern ziemlich sicher inhaltlich sehr präzise. Schon im April 1527 bei den Wahlen aber muss sich die Landsgemeinde dann mehrheitlich für die Reformation entschieden haben, und im Frühjahr 1528 war die Situation so weit geklärt, dass Comander – mit den damals üblichen kernigen Worten – den «Sieg» der Reformation vermelden konnte.

Es ist also «Geschmackssache»: Wir können **1526** als Davoser Reformationsjahr bevorzugen, dann betonen wir den Anfang der Entwicklung; Spreiter könnte, wie gesagt, noch im ersten Halbjahr, gleich nach der Ilanzer Disputation, auf Einladung von Paul Buol nach Davos gekommen sein (s. oben → 3.). Wenn wir **1527** bevorzugen, betonen wir die erste Wahl eines reformierten Pfarrers auf Davos nach dem neuen, am Bundstag im Sommer 1526 beschlossenen Mehrheitsprinzip (s. ebenfalls → 3.). Und wenn wir **1528** bevorzugen, so legen wir den Finger auf den «Sieg» der Reformation, wobei das nach St. Gallen gemeldete Ende des Messelesens ziemlich sicher auch den Abzug der letzten katholischen Priester aus der Landschaft bedeutete. Pfr. Nier hielt das früheste der drei Jahre für das entscheidende. Es ist letztlich nicht so wichtig.

5. Bevor wir die vorhandenen Listen der frühesten Davoser Pfarrer durchgehen (→ 6.), wollen wir eine – besonders bemerkenswerte – Nachfolge noch genauer klären. Wie überall, wo sich die Reformation verbreitete, auch in der Eidgenossenschaft, war in den ersten Jahrzehnten das Hauptproblem, genügend geeignete Pfarrer zu finden. Das von Zwingli gegründete Seminar in Zürich konnte den grossen Bedarf kaum decken.

Der Pfarrermangel hielt auch dreissig Jahre nach der Reformation noch an. Einen lebendigen Einblick in dieses Problem erhalten wir für 1552/53 auf Davos aus einigen Briefen, die der Bündner Reformator Johannes Comander und sein jüngerer Kollege, Philipp Gallicius (Saluz) aus dem Engadin, an ihren Zürcher Ratgeber Heinrich Bullinger, Zwinglis Nachfolger, schickten. Das Berufsprofil für Prediger,

⁴² Brief Nr. 515, in «Vadianische Briefsammlung» IV (St. Galler Mitteil. XXVIII), [S. 105.](#)» Auf diesen Brief macht Th. Schiess (s. → oben, 1.) in Anm. 5 aufmerksam.

insbesondere beste Bibelkenntnis, mitreissende Redegabe und (schon bisher) tadelloser Lebenswandel, war hochgesteckt. Zudem fehlten die üppigen Mittel der früheren römischen Kirche für eine würdige Entlohnung, und Gemeindezusammenlegungen führten zu grossen Aufgabenpensen für die einzelnen Pfarrer. So schreiben die beiden Bündner am [6. Dezember 1552](#), nach dem Tod von Pfr. Andreas Schmid (Fabricius), an Bullinger (QSG Bd. 23; [Autograph](#) v. Comander, auf [bullinger-digital.ch](#)):

(...) Ein lannd ist by uns Dauaß genant ist ein fürnäm namhafftig ort der dryen pünten aber ein wylde und ein grosse kilchhörÿ. Ir pfarrer ist vor dryen wuchen von disem zÿt gescheiden mit grossem leid siner kilchen un̄ unser aller. Dann er gar ein redlicher man was der me dann vor dryÿsig jaren här gar wol und flÿsig im Euangelio gearbeit hat. ist ob 70 jaren alt gsin. Ist zû uns komē ir landamān von deß lands wāgen und uns an gelangt inen helfen und raadten dz sÿ mit eim andren hirten versorget werdint. des wir gantz geneigt werind, so ist by uns nieman dem wir das erlich ort vertrauen mögen. Sÿ hand uns hiebÿ flÿssig gebätten an üch zû schryben und by üch erfahren ob jeman wäre der den stand annäme. sÿ haben dem vorigen hundert rinscher guldin jārlich gen. sÿ erbietten sich jetz die besoldung ze besseren. Nun dz sÿ ein gütten predicanten überkomind, Er dörffte nit jung sin sunder ein gstanden dapfer man da kein geilheit in im sÿe. sunder ernsthaftts wäsens der halten und lassen könde. den grosse pundstag zun zÿten da gehalten werdend, wir welten ouch gern dz er ein geborner eidgnoss und nit gar ein uss lendischer wäre. und so ir ein erfürind der uns fÿglich wäre schrybens uns zû. So werden darnach das landt mit ordenlichem schryben und berüffung nach im werben (...)

«Bei uns gibt es ein Land, Davos genannt. Es ist ein herausragender, namhafter Ort der Drei Bünde, aber eine wilde und grosse Kirchhöre. Ihr Pfarrer ist vor drei Wochen aus dieser Zeit geschieden zum grossen Leid seiner Kirche und von uns allen. Denn er war ein gar redlicher Mann, der seit über dreissig Jahren⁴³ gut und fleissig im Evangelium gewirkt hat. Er war über 70 Jahre alt. Nun ist ihr Landammann im Namen der Landschaft zu uns gekommen mit der Bitte, ihnen zu helfen und zu raten, dass sie mit einem neuen Hirten versehen werden. Obwohl wir dem Ansinnen sehr zugetan wären, so ist bei uns niemand, dem wir den ehrenvollen Ort anvertrauen können. Sie haben uns deshalb eindringlich gebeten, Euch zu schreiben und von Euch zu erfahren, ob es jemanden gebe, der die Aufgabe annähme. Sie haben dem vorherigen 100 rheinische Gulden jährlich gegeben und bieten an, die Besoldung zu verbessern. Nur dass sie einen guten Prediger bekommen. Er dürfte nicht jung

⁴³ «über dreissig Jahre» ist interessant. Comander kannte Fabricius seit langem und sehr gut und sah in ihm offenbar nicht erst seit 1526 einen «im Evangelium Arbeitenden». Fabricius war damals Messpriester in Medels im Oberland (das Val Medel war damals noch teilweise von Walsern besiedelt, s. Zinsli Volkst. S. 28, also zweisprachig) und schloss sich an der Ilanzer Disputation vom Januar 1526 der Reformation an (→ 3.).

sein, sondern ein gestandener, tapferer Mann, und ohne Flausen, sondern mit ernsthaftem Wesen, der sowohl standfest, als auch nachgiebig sein kann. Denn es werden da zu gewissen Zeiten grosse Bundstage abgehalten. Wir möchten auch gern, dass er in der Eidgenossenschaft geboren und nicht etwa ein Ausländer wäre. Und wenn ihr von einem erfahrt, der zu uns passen würde, so schreibt es uns! So wird danach das Land [Davos] mit ordentlichem Schreiben und Berufungsverfahren um ihn werben.»

Bullingers Antwort ist nicht erhalten. Er muss umgehend zurückgeschrieben haben, er habe leider niemanden, den er ihnen schicken könnte. Im [nächsten Brief](#) an ihn, datiert vom 12. Dezember 1552, schreiben Comander und Gallicius (diesmal auf Latein; [Autograph](#) v. Gallicius):

Dauasenses pauculos ante annos quatuor alebant sacrificos missantes, mox totam suam regionē in unam parochiam coëgerunt, cōcionatori unico dantes quotannis centum aureos renēses, qui prædicet quatuor in templis. Apud nos null_{us} est quē iudicem_{us} nos aptum eis. Sperabamus a vobis istinc grauē aliquē virum. Nunc pulchra hac spe frustrati nescim_{us} quo nos conuertam_{us}. Speram_{us} ex improviso deum appariturum. Multæ apud nos parochiæ sunt carentes concionatorib_{us}, offerunt renēses aureos quinquaginta, q^{uæ}dam sexaginta. Nosce⁴⁴ volunt o^{mn}es mercedem soluere nemo.

«Die Davoser haben bis vor einigen Jahren vier Messpriester unterhalten, bald danach haben sie ihre ganze Landschaft in eine Kirchgemeinde zusammengefasst und geben ihrem einzigen Prediger jährlich hundert rheinische Gulden, damit er in den vier Kirchen predigt (Platz, Dorf, Frauenkirch, Glaris). Bei uns (in Graubünden) ist keiner, den wir (zwei) für sie für geeignet halten würden. Wir erhofften uns deshalb von Euch einen erfahrenen Mann. Nun wissen wir, in unserer schönen Hoffnung enttäuscht, nicht, wohin wir uns wenden sollen. Wir hoffen, dass unverhofft ein Gott⁴⁵ erscheinen wird. Viele Gemeinden bei uns haben keine Prediger, sie bieten fünfzig rheinische Gulden, einige sechzig. Alle wollen Erkenntnis, einen Lohn zahlen will keiner.»

Den dritten Brief in dieser Sache lohnt es sich ebenfalls anzuführen. Die Davoser fanden nämlich in den nächsten zwei Monaten selbständig drüben im Engadin einen neuen Pfarrer. Gallicius berichtet Bullinger darüber und war offenbar gar nicht begeistert. Der [Brief](#) datiert vom 18. Februar 1553 ([Autograph](#) v. Gallicius):

Tauasianj ecclesiasten sibi receperunt qui huc usq^{ue} Missauit (liceat de barbaro barbare loqui) sed missare se ampli_{us} nolle p_{ro}misit. istum nos in examine deprehendim_{us} mysterium fidei male tenere. recepim_{us} t^{ame}n eum in nostrū collegiū,

⁴⁴ Orthographiefehler statt *nosse* «wissen, kennen»; der Vers ist wohlbekannt.

⁴⁵ Die Verfasser denken zweifellos an den sprichwörtlichen «deus ex machina».

et confirmauim_{us} illis: cum quod promitteret se scripturis accuraci_{us} operam daturum, tum quod ijdem illi Tauasianj miris eum suasq^{ue} conciones laudib_{us} veherent. Ut hic quoq^{ue} verū sit illud quod de seculi suj oratorib_{us} dicebat Plini_{us}: scito eum pessime dicere, qui laudat_{ur} maxime.

«Die Davoser haben einen Kirchenmann gewählt, der bis heute «messiert» hat (es möge erlaubt sein, über etwas Barbarisches barbarisch zu reden!), aber versprochen hat, nun nicht mehr länger zu «messieren».⁴⁶ In der Prüfung haben wir ihn⁴⁷ ertappt, dass er beim Geheimnis des Glaubens gar nicht sattelfest war. Wir haben ihn trotzdem in unser Kollegium aufgenommen und ihn ihnen bestätigt, einerseits weil er versprach, sich den Schriften genauer zu widmen, andererseits weil die selbigen Davoser ihn und seine Predigten mit wunderschönen Lobesworten hervorhoben. So dass sich auch hier bewahrheitet, was Plinius über die Redner seines Zeitalters sagte: Du musst wissen, dass der am schlechtesten spricht, der am meisten gelobt wird.⁴⁸»

Wir können aus diesen drei Zeugnissen auch folgendes herauslesen:

- 1) Davos zahlte seinen Pfarrer wegen der Grösse der Aufgabe überdurchschnittlich gut, hatte aber trotzdem Mühe, jemanden zu finden. Das blieb noch 20 Jahre so, bis 1573 mit Luci Nier wieder ein junger Einheimischer das prestigereiche und wichtige Amt übernahm, zu einem sehr bescheidenen Lohn übrigens, da er offenbar eine wohlhabende Erbtöchter zur Frau hatte und selber auch aus einer angesehenen Davoser Familie stammte (s. MoH 8, S. 7 und 14 und → 6. Pfr. Egli).
- 2) Kandidaten aus der Eidgenossenschaft waren willkommen – oder wenigstens denkbar –, aber noch lieber wäre den Davosern wohl ein Bündner gewesen (kein Wunder, dass sie sich schliesslich für einen Engadiner entschieden), und am allerliebsten zweifellos ein Einheimischer oder mindestens ein Walser (wohl auch aus sprachlichen Gründen).
- 3) Der Pfarrer musste auch für Repäsentationspflichten geeignet sein, nämlich für die Gottesdienste während der mindestens einmal alle fünf Jahre auf Davos abgehaltenen Bundstage, wenn die Crème de la crème Graubündens die Landschaft in Beschlag nahm und selbstverständlich auch die Gottesdienste frequentierte («sehen und gesehen werden»). (Hat hier gerade jemand ans WEF gedacht?)
- 4) Davos konnte – und wollte – nicht mehr für jede der vier Kirchen jemanden anstellen. Das hatte nicht nur finanzielle Gründe, sondern hing auch mit der neuen, zusätzlichen Aufgabe zusammen, die ein evangelischer Pfarrer als «Diener des göttlichen Wortes» zu erfüllen hatte; auch war die Frequenz der Gottesdienste nun weniger hoch.

⁴⁶ Der Schreiber ist sich bewusst, dass das Verb *missare* «Messe lesen» ein sprachlicher Barbarismus ist. Aber er verwendete es offenbar gerne und regelmässig, s. schon im vorherigen Brief *sacrificos missantes*, etwa «messierende Priester».

⁴⁷ Das etwas abwertende lateinische Pronomen *istum* ist hier nicht zufällig gewählt.

⁴⁸ Plin. epist. 2.14.8 (mit *laudabitur* «gelobt werden wird»). Dahinter steckte bestimmt ein Komödienvers, etwa so: *pessime dicere eum scito, qui laudatur maxime*.

5) Inzwischen war die Bündner evangelisch-reformierte Synode geschaffen worden nach dem Vorbild Zürichs. Die neue Kirche brauchte eine Organisation, nicht nur um geeint auftreten zu können (vor kurzem hatte die Gegenreformation mit aller Heftigkeit eingesetzt), sondern auch um – auf demokratische Art und Weise als Kollegium – über die «rechte» Lehre zu wachen. Die Matrikel, das Verzeichnis der Bündner Pfarrer (s. Truog Präd.), wurde erst ab 1555 geführt und viele Mitglieder, so auch der hier gewählte Engadiner, deshalb nachträglich eingeschrieben (s. → 6.).

6. Im Januar 2025 habe ich auf tafaas.ch (unter Kirchenbuch) die Liste der frühesten reformierten Pfarrer⁴⁹ auf Davos, die im zweiten (erhaltenen) Band des Davoser Taufbuchs steht, erstmals publiziert. Diesen Band hat Pfr. Lucius Nier (Amtsjahre: 1573–1607) Anfang 1597 eröffnet. Die Liste hat Niers Nachfolger, Pfr.

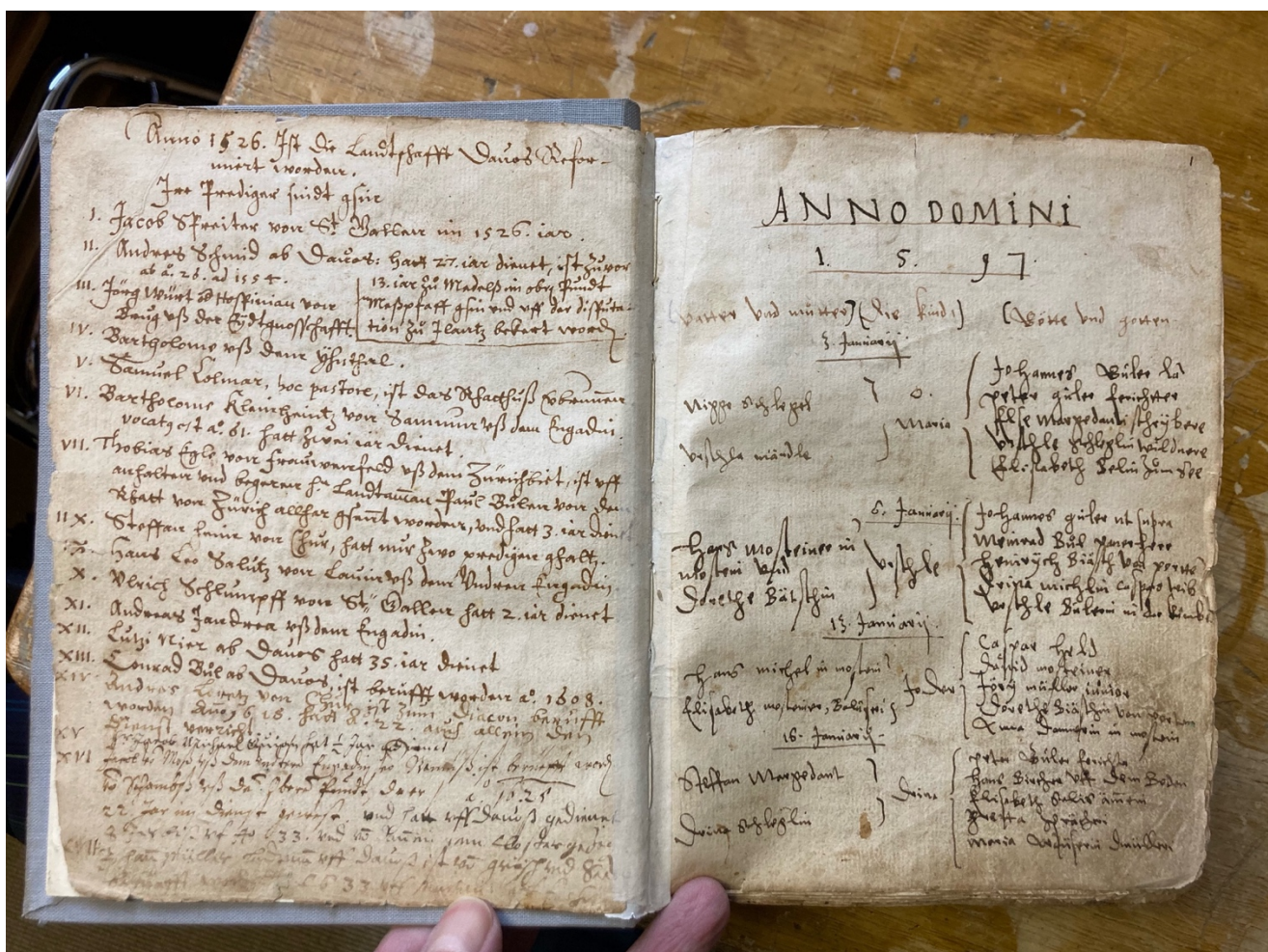


Abb. 2: Pfarrerliste von ca. 1608 und Anfang des 2. Bandes des Davoser Taufbuchs

⁴⁹ Von den katholischen Priestern, die vorher auf Davos gewirkt haben, ist keiner geblieben. Ihre Namen gibt Johann Jakob Simonet, Die kathol. Weltgeistlichen (...), Teil 3, JHAGG 51 (1921), S. 102f. = 228f. (bei Emil Camenisch, → oben Anm. 16, S. 214, sind sie teilweise falsch gelesen). Ihre Rechte und Pflichten beschreibt die oben → 3. genannte Kirchenordnung.

Conrad Buol (s. MoH 8) auf der bis dahin leeren Rückseite des ersten Blattes eingetragen, wohl am Anfang seiner Amtszeit (Amtsjahre ab 1608, gest. im Exil 1623).⁵⁰ Buols Nachfolger (v.a. Pfr. Johannes Müller) haben sie weitergeführt. Da das Taufbuch bekanntlich erst von 1559 an erhalten ist, ist diese Liste (s. Abb. 2, links) für unsere Kenntnis speziell der ersten Jahrzehnte nach der Reformation sehr wertvoll.

Eine zweite, lateinisch geschriebene Liste findet sich am Anfang des 1559 begonnenen ersten (erhaltenen) Taufbuchbandes (Abb. 2):

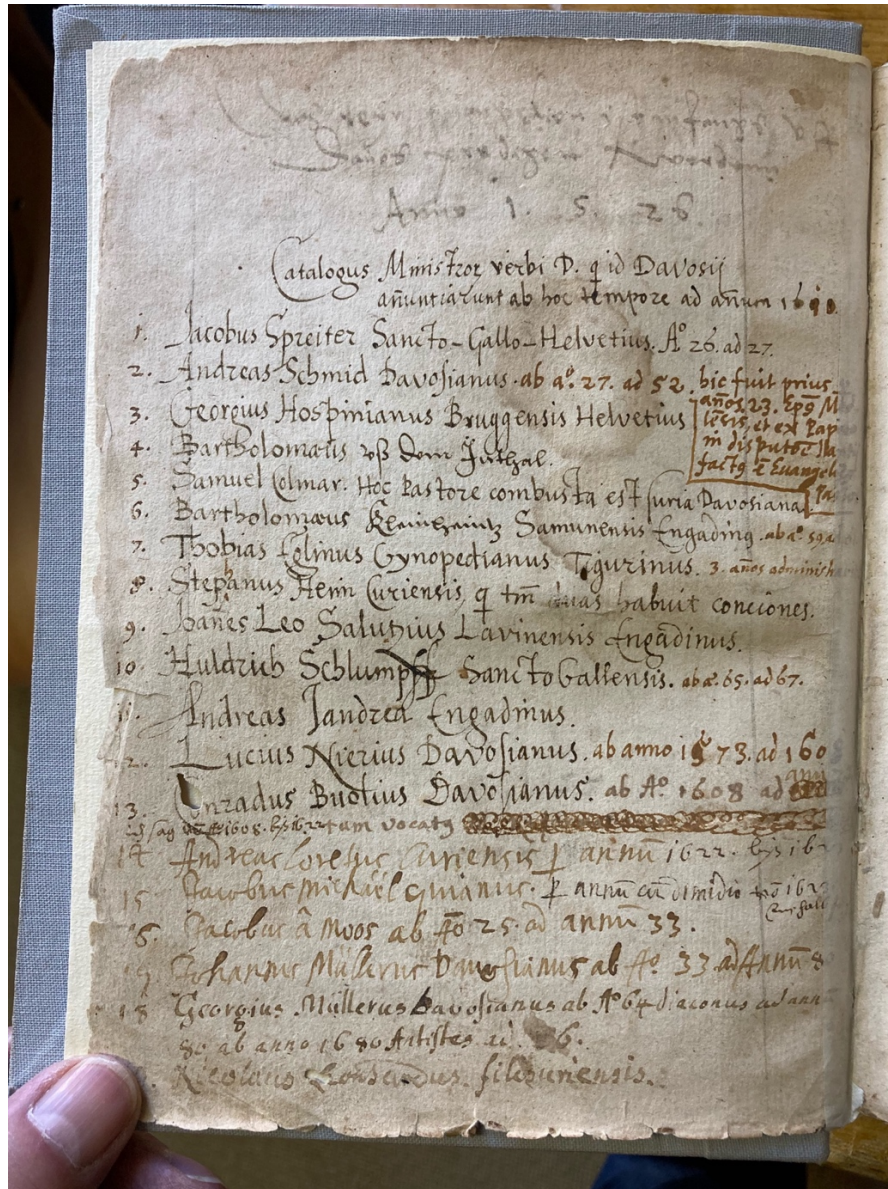


Abb. 3: Pfarrerliste von 1608 am Anfang des 1. Bandes des Davoser Taufbuchs

Oberhalb der Liste befindet sich die schon oben (→ 4.) zitierte Überschrift in der Handschrift Pfr. Luci Niers:

⁵⁰ Zur forcierten Ablösung Niers durch Buol s. MoH 8, S. 7–13.

*Das reyn Euangelion ist anfangs uff
Dauos predigett wordenn
Anno 1526.*

Diese Liste kann, obwohl sie im ersten Band steht, nicht wesentlich älter sein als die deutsche im zweiten Band. Denn in der Liste ist alles bis und mit der Wahl Conrad Buols (1608) einheitlich in derselben Schrift und Tinte geschrieben. Speziell sind die Spezifizierungen der beiden *Bartholomæus* (Nr. 4 und 6) zu beachten: Nicht nur ist die Tinte gleich wie sonst, sondern die Schrift der lateinischen Teile (hinten in Nr. 6) entspricht derjenigen der ganzen Liste, die vier deutschen Wörter aber (in Nr. 4 und 6) zeigen eindeutig die Schrift Conrad Buols. Somit ist diese Liste ebenfalls von Pfr. Buol eingetragen worden ist. Das macht auch verständlich, dass beide Listen denselben Fehler enthalten, nämlich die verkehrte Reihenfolge der Pfarrer Nr. 3 und 4 (s. unten). Später hat Pfr. Buol in der braunen Tinte, die er besonders häufig verwendete, weitere Zusätze eingefügt.

Eine dritte Pfarrerliste findet sich in der Sprecher-Chronik (Spr. Chron. S. 357–59), und zwar in dem Teil, der nicht mehr von Ritter Fluri, sondern nach seinem Tod 1612 von seinem Sohn Fortunat nachgetragen wurde. In der folgenden Tabelle bilden die Buol-Listen die erste und zweite, die Sprecher-Liste die dritte Kolonne. Der Kommentar zu jedem Pfarrer steht jeweils gleich darunter. Die betreffende Seite auf tafaas.ch werde ich – mit Verweis auf diese MoH-Ausgabe – kürzen.

Woher Buol (1586–1623) und Sprecher (1585–1647) um 1610 ihre Angaben hatten, können wir nicht mehr mit Sicherheit wissen. (Ich habe aber eine Hypothese, der ich noch genauer nachgehen muss.) Ihre Listen decken sich weitgehend, wobei allerdings Sprecher ausführlicher ist; die eher anekdotischen Bemerkungen passten nicht ins Taufbuch. Er mag Buols Liste im Taufbuch schon benutzt haben, hätte dann aber dessen Hauptfehler korrigiert (Vertauschung der Pfarrer Nr. 3 und 4). Die beiden kannten einander von Kindsbeinen an.

* * * * *

Pfr. Buols Liste in Bd. 2 des Tauf- buchs	Pfr. Buols Liste in Bd. 1 des Tauf- buchs	Fortunat Sprechers Liste in Spr. Chron. S. 357–59 (Hs. B)
<i>Anno 1526. Ist Die Landtschafft Dauos Reformiert worden. Ire Prediger sindt gsin</i>	<i>Catalogus Ministro- rum verbi D(ivini) qui id Davosij añuntia- runt ab hoc tempore ad añum 1608 [Jahr- zahl wurde später überschrieben]</i>	<i>Nāmen der Ehrwürdigē unnd wolgelehrten Predicantē⁵¹ so in diser Landtschafft⁵², nach Refor- mierung der Kirchē, und seübe- rung von Papstum, so 1526 ge- schechē, das wort Gottes unnd Reinj Euangelium geprediget.</i>

⁵¹ Anm. d. Hgg.: Dem Text liegt in der folgenden Liste Hs. B, nicht Hs. A, zugrunde.

⁵² Hs. C fügt noch hinzu: *bey der haupt kilchen*.

«Reformiert worden» hat Pfr. Buol unpräzise aus Pfr. Niers Seitenüberschrift in Bd. 1 übernommen, wie wir oben (→ 4.) gesehen haben. Seine lateinische Formulierung in Bd. 1 ist korrekter. Auch die Formulierung in der Spr. Chron. ist ungenau.

I. Jacob Spreiter von St. Gallen im 1526. iar.	1. Jacobus Spreiter Sancto-Gallo-Helve- tius. A^o. 26 ad 27.	[1]⁵³ 1526 Herr Jacob Spreiter (glaub von St. Gallen⁵⁴) ist der erste gsin, so alhie geprediget, vil uf satz⁵⁵ gehabt, also das mañ ine müeßen in einem haus verbergen uf halt^{en}⁵⁶. Ist bliben bis A^o. 1527.
--	--	--

Gemeint ist St. Gallenkirch im Montafon, wie Truog Pf. S. 55 (Schiess folgend, → Anm. 9) betont.⁵⁷ Die Jahrzahl «1524» als Anfang von Spreiters Wirken auf Davos bei Truog Pf. 1945 (S. 123: «1524–27 Jak. Spreiter») beruht hingegen, wie oben (→ 1.) ausgeführt, auf einem Missverständnis.

II. Andres Schmid ab Dauos: hatt 27. iar dienet, ist zuvor 13 iar zuo Medelß im obr^{en} Pundt Meßpfaff gsin und uff der disputa- tion zũ Ilantz bekert word^{en}. ab a^o. 26 ad 1554.	2. Andreas Schmid Davosianus. ab a^o. 27 ad 52. hic fuit pri- us per años 23 Ep(isco- p)^{us} Medlēsīs, et ex Papiſta⁵⁸ in disput(a- ti)ōe Ilantij fact^{us} est Euangelic^{us} Pastor.	[2] 1527 Hr. Andreas Schmidt (ab dem Bodmen⁵⁹ inert den Schmi- den Bellforter grichts), sein muoter ist aus diser landtschafft gsin, ward uf der disputatz zuo Ilandts⁶⁰, dan er meßpriester zuo Medels by Thi- sentis gewest bekert, hat 37 jar al- hie mit großer erbawung gelehrt, und in Gott selig verscheiden A^o. 1555.
--	---	--

Schmid starb im Nov. 1552 im Alter von etwas über 70 Jahren, wie aus dem oben (→ 5.) zitierten Brief vom 6. Dez. 1552 von Comander und Gallicius an Bullinger

⁵³ Die Nummern habe ich hinzugefügt, um die Umstellungen sichtbar zu machen.

⁵⁴ Anm. d. Hgg.: St. Gallenkirch im Montafon, mit Hinw. auf Truog. Pf. S. 55.

⁵⁵ «Nachstellung, Anfeindung», S. Idiot. VII 1533ff., s.v. *Ūfsatz*, 2.

⁵⁶ Entweder fehlt *und* zwischen den beiden Verben, oder es liegt ein Lesefehler für *verburgen/verborgen* vor; *ŭfhalten* bedeutete u.a. «beherbergen, unterbringen», s. Idiot. II 1227, 3.

⁵⁷ S. z.B. auch Geschichte des Fürstentums Liechtenstein, Zweites Buch, III. Abschnitt, Kap. 2, S. 360: «Merkwürdig ist es, daß gerade Vorarlberg damals manche Prediger des neuen Glaubens stellte, wie Jakob Spreiter, früher Kaplan in Gaschurn und dann Pfarrer in St. Antönien im Prätigau [...]».

⁵⁸ Jemand hat in den Falz zur Verstärkung ein nur wenig transparentes Klebeband angebracht. Dadurch sind – auch weiter unten – mehrere Buchstaben nicht sicher lesbar.

⁵⁹ Anm. d. Hgg.: Weiler zwischen Schmitten und Wiesen.

⁶⁰ Anm. d. Hgg.: Januar 1526.

zweifelsfrei hervorgeht.⁶¹ Er muss also ca. 1480 geboren sein. Somit ist es durchaus möglich, dass er vor seiner Berufung zum reformierten Pfarrer auf Davos 1527 23 Jahre in Medels war.⁶² In Buols lateinischem Text ist auch «war hier vom Jahr 27 bis 52» richtiger als im deutschen Text «hat 27 Jahre gedient».

Amtsahre 1527–52, vielleicht schon Ende des Amtsjahres 1526.

IV. Bartholome uß dem Yhnthal.	4. Bartholomæus uß dem Inthal.	[3] 1556 ⁶³ Hr. Bartholome Mütsch , ein meßpriester gsin, aus dem In- thal, ist gen Malans kommen.
--	--	--

Er war unter den vielen, die 1555 nachträglich in die neuangelegte Matrikel eingetragen wurden: Truog Präd. S. 6 Nr. 10: «Bartholomæus Mutschius». In Malans finden wir ihn 1558–76 (Truog Pf. S. 129). In Buols Liste steht er irrtümlich nach Jörg Wirth. Angesichts der beiden Matrikeleinträge ist er keinesfalls identisch mit Barth. Kleinheintz (unten VI.), wie Truog Pf. S. 55 vermutet. Hingegen ist das Jahr 1553 bei Truog richtig; woher er es hat, bleibt – wie so vieles bei ihm – unklar. Wie auch immer, bei Mütsch muss es sich um jenen Messpriester handeln, von dem Gallicius in seinem Brief an Bullinger vom 18. Februar 1553 berichtet (s. → 5.). Mütsch scheint am Ende gute Arbeit geleistet zu haben, immerhin blieb er über fünf Jahre.

Rest Amtsjahr 1552 und Amtsjahre 1553–57.

III. Jörg Würt od ^{er} Hospinian von Brug uß der Eydtgnos- schafft.	3. Georgius Hospinianus Bruggensis Helvetius.	[4] 1558 Hr. Geörg Wirt ⁶⁴ [1552 Jörg Hospinian A, C, D] von Brugg aus dem Ergeüw, bald wegen seines unmeßigen läbens hinweg kom- men.
---	--	--

Georg Wirth oder Hospinian (lat. hospes bedeutet «Gastwirt»), wurde offensichtlich nach zwei Monaten wieder entlassen. In einem Brief vom 4. Juli 1558 an Bullinger (in QSG Bd. 24) bitten nämlich die Bündner Pfarrer Johann Fabricius Montanus und Philipp Gallicius (Autograph Fabricius) händeringend um einen guten Prediger für Davos. Die Davoser seien sogar bereit, 130 statt wie bisher 100 Gulden Gehalt zu zahlen.

Anfang des Amtsjahres 1558.

⁶¹ Dass er «der Schmid v. Belfort» ist, der laut Truog Pf. S. 55 und 107 «(1552)–61 in Klosters genannt wird» (wo?), ist ausgeschlossen.

⁶² Simonet (oben → Anm. 49) merkt an, Fabricius sei nach seiner Tätigkeit als Pfarrer von Medels im Oberland eine Zeitlang Konventual in Disentis gewesen. Warum er dies unter Davos einträgt, erhellt sich mir nicht. In Teil 1, JHAGG 49 (1919), S. 89 = 195 Anm. 2, spekuliert er über dessen Lebensalter, kennt also offenbar das Todesjahr 1552 nicht. Sein gigantisches Werk krankt am selben Mangel wie Truog Pf. (→ oben 1.).

⁶³ Im Manuskript B steht versehentlich 1526.

⁶⁴ Die Hss. A, C, D schreiben 1552 Jörg Hospinian mit falscher Jahrzahl.

V. Samuel Colmar, <i>hoc pastore, ist das</i> <i>Rhatthuß Erbruñen.</i>	5. Samuel Colmar. <i>Hoc Pastore</i> <i>combusta est Curia</i> <i>Davosiana.</i>	[5] 1559 ⁶⁵ <i>Hr. Samuel Colmar</i> <i>von Zürich, under ime ist dz rhat-</i> <i>und pfarrhaus verbrunen, deßhalb</i> <i>fortzogen.</i>
--	--	--

Truog Pf. S. 55 berichtet, dass Pfr. Colmar aus Zürich stammte, Bullinger hat also dem Wunsch von Fabricius und Gallicius entsprochen. Dieser Pfarrer war vielleicht für den Grossbrand vom 22. Januar 1559 verantwortlich.⁶⁶

Teil des Amtsjahres 1558.

VI. Bartholome Kleinheintz von <i>Samnun uß dem</i> <i>Engadin. vocatus est</i> <i>a^o. 61. hatt zwei iar</i> <i>dienet.</i>	6. Bartholomæus Kleinheintz <i>Samu-</i> <i>nensis Engadin^{us} ab</i> <i>a^o. 59 ad 61.</i>	[6] 1559 <i>Hr. Bartholome Klein</i> Heinz <i>auß Samanun under Enga-</i> <i>deins, gem Closter im Bretigöw</i> <i>komēn.</i>
---	---	---

Kleinheinz eröffnete das neue Taufbuch. Erste Eintragung 1559-03-08, die letzte 1561-04-24. *Vocatus* bedeutet hier «wegberufen», ein Wort, das es auf deutsch damals noch nicht gab. Er ging nach Klosters, wie auch Truog Pf. S. 55 schreibt. Immatrikuliert 1555 (wie der andere Bartholomä, oben IV.), s. Truog Präd. S. 6 Nr. 11.

Rest des Amtsjahres 1558 und Amtsjahre 1559–60.

VII. Thobias Egle <i>von Frauwenfeld uß</i> <i>dem Zürichbiet, ist uff</i> <i>anhalten und begeren</i> <i>H.ⁿ Landtañman Paul</i> <i>Bülen von dem Rhatt</i> <i>von Zürich allhar ge-</i> <i>señt worden, und hatt</i> <i>3. iar dienet.</i>	7. Thobias Eglinus <i>Gynopedianus Tigu-</i> <i>rinus. 3. años admi-</i> <i>nistravit.</i>	[7] 1563 ⁶⁷ <i>Hr. Tobias Eglj Göttj</i> <i>von Frawen felden, gen Rüßzikon</i> ⁶⁸ , <i>Zürich biets komēn, zuo Chur ge-</i> <i>storben.</i>
--	--	---

⁶⁵ Die Hss. A, C, D schreiben 1558, zweifellos richtig.

⁶⁶ Erstens bedeutet das Verbum *erbrinnen* nicht einfach «abbrennen», sondern «in Brand geraten» (s. Idiot. V 643). Zweitens hat Pfr. Buol den auffälligen lat. Ausdruck *hoc pastore* (für Lateiner: Abl. abs.) bestimmt nicht verwendet, weil er nicht wusste, wie er auf deutsch sagen sollte, sondern weil es diese Formulierung offen lässt, ob man die Aussage rein zeitlich verstehen will «als er Pfarrer war» (so Truog Pf. S. 55) oder aber mit kausalem Sinn «weil er als Pfarrer da wohnte». In die gleiche Richtung, ebenfalls absichtlich unklar formuliert, zielt die Andeutung Spr. Chron. S. 358: «deshalb fortzogen». War vielleicht sein überhitzter Ofen schuld – jedenfalls nach Meinung der Gemeinde? (S. ausführlicher in [Blog Nr. 6](#).)

⁶⁷ Die Hss. A, C, D schreiben 1561, richtig.

⁶⁸ Anm. d. Hgg.: Russikon, ZH.

Seine erste Eintragung im Taufbuch ist 1561-05-09, die letzte 1563-01-17, darauf folgt eine gut zweijährige Taufbuchlücke. *Götty* ist verlesen, schon von Fortunat Sprecher, die Erklärung dazu gibt Truog Pf. S. 55: Er hatte «Götz» geheissen, was für einen Pfarrer ungünstig war. Laut Truog Pf. blieb er bis 1564. In der Tat ist seine Wiederwahl für das Amtsjahr 1564 im RProt. bezeugt (R1564-01-09b), es geht aber daraus hervor, dass er lieber gegangen wäre.⁶⁹ Als ich dies (Ende April) transkribierte, wurde mir schlagartig klar, warum er ein Jahr zuvor mitten auf der Seite f. 27r mit der Taufbuchführung aufgehört hat: Der Rat muss ihm bei jener Wiederwahl das Gehalt gekürzt haben.⁷⁰ Das war schäbig, aber seine Streikmassnahme ist – jedenfalls aus der Sicht des Chronisten und Namenregellentdeckers im 21. Jahrhundert – ganz und gar unverzeihlich! Nun, Egli blieb im ganzen fünf, nicht drei Jahre, ging laut Truog 1565 nach Russikon ZH, wurde aber schon 1566 nach Chur zurückberufen, wohl zu einem besseren Lohn. In den frühen 70er Jahren spielte er im «Gantnerhandel» eine grosse Rolle (s. Truog Syn. S. 28–32). Er starb 1574 an der Pest.

Amtsjahre 1561–64.

<i>IIX. Steffan Heim</i> von Chur, hatt nur zwo predigen ghalten.	<i>8. Stephanus Heim</i> <i>Curiensis, qui t(an- tu)m̄ duas habuit conciones.</i>	[8] — ⁷¹ <i>Hr. Steffen Heim</i> von Chur, that ein predig und starb alhie.
--	---	---

Im Taufbuch sind von ihm keine Eintragungen erhalten. Truog Pf. S. 56 präzisiert das Todesdatum: 14. Mai 1565; woher er es hat, sagt er nicht.

Anfang des Amtsjahres 1565.

<i>IX. Hans Leo Salutz</i> von Lauin uß dem Undren Engadin.	<i>9. Joānes Leo Salutzius</i> <i>Lavinensis Engadinus.</i>	[9] 1570 ⁷² <i>Hr. Ulrich Schlumpf</i> von St. Gallen, zog wider dahin.
--	---	--

Salutz nahm die Taufbuchführung wieder auf (das wird nach den Erfahrungen mit Egli ins Pflichtenheft aufgenommen worden sein): erste Eintragung 1565-06-03, letzte 1565-07-07b. Der Hg. der Spr. Chron. S. 358 stützt sich hier und bei

⁶⁹ f. 9: *Uff hüttigen tag, hand mÿne Herren, den Herreñ pfarrer wider angenommen mitt punckten und articklen wie er im an gang empfangen und angenommen ist, und die will er [= dieweil er] Herr pfarrer von sÿnen genedigen Herren zû Zürich nitt erfordret württ will ~~un~~ er unnser pfarrer sÿn und von unnß nitt stellen* [d.h. «umziehen», «wegziehen», s. Idiot. XI 109, 2cα, Ausdruck aus der Viehwirtschaft, z.B. *van Alp stellen* Z. 23 v.u.].

⁷⁰ S. dazu schon MoH 8, S. 14f. m. Anm. 36: Er hat Pfr. Nier von der Annahme der Davoser Stelle zu den schlechten Konditionen abgeraten; zu Pfr. Niers Bescheidenheit s. schon oben → 5.

⁷¹ Jahrzahl fehlt in Hs. B, die anderen haben 1564, auch nicht ganz richtig.

⁷² Die Hss. A, C, D haben 1565, richtig, sie haben zweifellos die falschen Angaben Fortunat Sprechers, wie sie in die Hs. B eingegangen sind, nach dem Kirchenbuch korrigiert.

den nächsten beiden Pfarrern für ihre Wirkungsjahre auf falsche Überlieferungen.

Teil des Amtsjahres 1565.

X. Ulrich Schlumpff von St-Gallen hatt 2. iar dienet.	10. Huldreich Schlumpff Sancto Gallensis. ab a ^o . 65 ad 67.	[10] 1571 ⁷³ Herr Johan Leo Salutz , von Lavaein, under Engadeins, kam̄ gen Genatz in Pretigöw.
--	--	---

Erste Eintragung 1565-08-05a, letzte 1567-07-28b. Warum er mitten im Amtsjahr Davos verlassen hat, ist unklar.

Rest des Amtsjahres 1565, ganz 1566 und Anfang des Amtsjahres 1567.

XI. Andreas Jandrea uß dem Engadin.	11. Andreas Jandrea Engadinus.	[11] 1572 ⁷⁴ Herr Andreas Andreæ , ein Engadeiner, kam̄ gen St. Peter in Schanfigg.
--	---------------------------------------	---

Erste Eintragung 1567-08-12, letzte 1573-04-20, dazwischen viel Unordnung. War Alkoholiker, fing sich aber wieder auf (s. MoH 8, S. 9f. Anm. 26f.).

Rest des Amtsjahres 1567, dann 1568–72.

XII. Lutzi Nier ab Dauos hatt 35. iar dienet.	12. Lucius Nierius Davosianus. ab anno 1573 ad 1608.	[12] 1573 Herr Lucj Nier auß diser lanndtschafft.
--	---	--

Erste Eintragung 1573-05-03a, letzte 1608-03-20. Zu ihm s. MoH 8, S. 7–17.

Amtsjahre 1573–1607.

XIII. Conrad Buol ab Dauos, ist berufft worden a ^o . 1608.	13. Conradus Buolius Davosianus. ab A ^o . 1608 ad ann. 22 tum vocatus [lange Durchstreichung] ich sag vō A ^o . biß 1622	[13–15] 1607 ⁷⁵ Herr Conrad Buol aus diser landtschafft, Herr Steffen Mañs aus dem Engadin wardt helffer, Hr. Andris Loretz von Chur ward auch helffer.
--	--	---

Erste Eintragung 1608-05-01, letzte 1621-10-28a, anschliessend klappt die grosse Taufbuchlücke 1621–25 während der Besetzung durch die Österreicher, mit ganz wenigen späteren Nachträgen. Buol floh Ende 1621, s. MoH 8.

⁷³ Hs. D hat 1564, auch nicht richtig.

⁷⁴ Hs. A, C haben 1567, richtig.

⁷⁵ Hs. A, C haben 1608, richtig.

Amtsjahre 1608–1620 und erste Hälfte des Amtsjahres 1621 (geflohen).

Spr. Chron. S. 358 spricht von zwei «helffern» für Pfr. Buol, «**Steffen Manns**» und «**Andris Lorez**».

Manns hat in den Pfarrerlisten im Taufbuch keinen eigenen Eintrag erhalten. Das Taufbuch bezeugt für ihn acht Taufen, die er alle nicht selber eingetragen hat: 1613-04-22a, 1613-10-17, 1613-10-29, 1616-11-22, 1616-12-20b, 1616-12-25b, 1617-01-31, 1618-05-07. Zudem war er neunmal Taufzeuge: 1613-07-20a «*Ludimoderator*», 1614-02-18, 1616-12-20b, 1617-04-06 «*Pastor*», 1618-02-20, 1625-10-19, 1625-10-23, 1625-10-30, 1625-11-08. *Ludimoderator* bedeutet Schulmeister. Truog Pf. S. 129 schreibt Manz und verortet den Zürcher «1615–17» in Malans und 1617–(46) in Haldenstein. Auf Davos wirkte er offenbar nur aushilfsweise, als Lehrer (s. MoH 8, S. 18 und [Blog Nr. 9](#)) wie als Pfarrer.

XIV. Andres Loretz
von Chur ist zum Dia-
con berufft worden
Año 1618. hatt A^o. 22.
auch allein den Dienst
verrichtet.

14. Andreas Lore-
tus Curiensis per
annū 1622 biß 1623.

1621 Im october habendt die Öster-
richischen under dem Öbristen
Aluiß Baldiron die landtschafft
und Pündt ingenōmen, darnach
baldt die predicant^{en} abgeschafft
und die Capuciner münch^{en} A^o.
1623 die kirch^{en} ingenōmen⁷⁶.

[16] 1622 **Andres Lorez**, von
Chur ½ Jahr [Hss. A, C, D]

Loretz' Eintrag ist von seiner Hand. Er war stärker präsent als Manz. Pfr. Buol erwähnt ihn erstmals in einer nachträglich notierten Taufe, die zwischen dem 1. und 18. Juni 1618 stattgefunden hatte. Vor der Kapitulation von Davos 1621 schrieb Loretz als letzte Taufbuchaktivität das Datum 1621-10-07 ein, den Eintrag vervollständigte er aber nicht mehr. Pfr. Buol liess danach eine kleine Lücke und trug dann mit Datum 1621-10-08 und 1621-10-28a seinerseits seine letzten beiden Taufen ein.

XV Hr. Jacob Mi-
chael Guian hat ½
Jar gedienet.

15. Jacobus Mi-
chael Guianus. per
annū cū dimidio vō
1623 ... Q̄n̄ halb jar..

[17] **Jacob Michael Guian** ½
Jahr [Hss. A, C, D].

S. Truog Pf. S. 159. Von wessen Hand der Eintrag im Taufbuch stammt, ist unklar. Guian selbst hat keine Taufen ins Buch eingetragen, aber die Formulierung macht es ohnehin nicht wahrscheinlich, dass er der Schreiber war.

⁷⁶ Hss. A, C, D fügen noch hinzu: bis A^o. 24 am herbst.

XVI Jacob vō Moß
 uß dem undtren En-
 gadin von Ramüß ist
 berüefft worden vō
 Schambß uß dē Oberē
 Pundt, da er ____ a^o.
 1625 ____ 22 Jar im
 Dienst gewest. [Von
 anderer Hand:] und
 hatt uff Dauoß gedie-
 net 8 Jar biß uf A^o 33.
 und vō dañen gem
 Closter gezogen.

16. Jacobus à Moos
 ab Ao 25 ad annū 33.

[18–19] 1624 Ward durch Franck-
 reich widerumb Rhetia befrejet
 unnd zum predicant angenōmen
 Hr. **Jacob von Mooß** aus dem En-
 gadein.

Anno 1624 von St. Gallen tag an
Jacob Andretina (Hss. A, C, D)
 in circa ½ Jahr (Hs. D).

Der erste Teil des Listeneintrags im Taufbuch ist von der Hand von Pfr. von Moos, in die Lücke hat er vielleicht ursprünglich etwas mehr notieren wollen. Die zweite Hälfte schrieb später Pfr. Johannes Müller, und zwar im selben Zug wie seinen folgenden eigenen Eintrag, also gleich zu Beginn seiner Amtszeit. Truog Pf. (S. 59, 169, 256) führt die Pfarrstelle im Schams nicht auf, jedoch S. 169 «1603–21 in Küblis» (von wo von Moos zweifellos geflohen ist); das ergibt die notierten 22 Dienstjahre bis 1625.⁷⁷ Erste Eintragung im Davoser Taufbuch 1625-06-19, letzte 1633-06-26.

Jacob Andretina muss vom 16. Oktober 1624 (Gallustag) bis Ende Amtsjahr gewirkt haben. Offensichtlich stand ihm das Taufbuch nicht zur Verfügung, denn von ihm findet sich darin keine Spur.

[20] 1633 von Juni bis Martini
Petter Mettier [Hss. A, C, D].

Im 2. Halbjahr 1633 sind im Kirchenbuch viele Schriftwechsel zu beobachten. Zuerst hat sich (mitten im Taufbuch nach dem letzten Eintrag von Pfr. v. Moos, aber nicht vorne in der Liste) der frisch ordinierte Peter Mettier (Truog Pf. S. 56) eingetragen: *Hos sequentes infantes baptizavit Petrus Metgierus Civis Curiensis, minister Ecclesiae Chrī* «Diese folgenden Kinder hat getauft Peter Mettier, Bürger von Chur, Diener der Kirche Christi». Erster Taufeintrag 1633-08-11. 1633-09-22 wurde er, wie er noch selber schreibt, von Caspar Erni, Pfr. in Wiesen, vertreten (Truog Pf. S. 32, ohne Hinweis auf Wiesen): *Adj den 22ten 7bris hat Dñus Casparus Ernius Minister Ecclē Pratensis getauft* «Am 22. Tag des September hat Herr Caspar Erni, Diener der Wiesner Kirche, getauft». Danach verschwin-

⁷⁷ Die Angaben zu Jacob und Johann Jacob von Moos bei Truog Pf. S. 108 und S. 169 sind durcheinandergebracht; er korrigiert sie in den «Ergänzungen und Berichtigungen» von 1945, S. 129 und S. 136. Der Sohn Johann Jacob, der 1634 immatrikuliert wurde (Truog Präd. S. 18 Nr. 339: «Joh. Jac. à Moos, Davosianus») muss während seines Vaters Zeit als Pfarrer auf Davos eingebürgert worden sein (und der Vater zweifellos auch).

det Mettiers Schrift aus dem Taufbuch. Von 1633-09-29 bis 1633-11-26 sind die Einträge von noch unidentifizierter Hand; bei der letzten Taufe war Pfr. Müller, gewählt am 11. Nov., bereits als Taufzeuge anwesend.

XVII. Johaṇ Müller <i>Landtmā uff Dauoß</i> <i>ist vō Grüşch und</i> <i>Seewis berüefft wor-</i> <i>den <uff> 1633 uff</i> <i>Martini ..f....</i>	17. Johannes Mül- lerus <i>Dauosianus ab</i> <i>A°. 33 ad Annū 80.</i>	[21] 1633 Johanes Müller <i>ab Da-</i> <i>uaß, aus diser landtschafft. Starb</i> <i>alhie, begraben den 20. Merzen</i> <i>1682 (A, C).</i>
--	---	---

Die unterste Zeile, nach *Seewis*, ist stark abgegriffen und vor allem am Schluss nicht recht lesbar.⁷⁸ Erste Eintragung 1633-11-29a. Zu Johannes Müller s. DNR S. 35–42. Er hat die Davoser Kirchenbuchführung durch Eröffnung eines Ehebuchs und eines Sterbebuchs noch sehr verbessert.⁷⁹

7. Die Davoser Listen haben einen überraschenden Ableger hervorgerufen, nämlich bei Bartholomäus Anhorn d.Ä. in seiner schon oben (→ 2.) genannten, noch unpublizierten «Παλιγγενεσία rhaetica» (Ms. f. 13v). Nachdem er über die Anfänge der Reformation in Fläsch, St. Antönien und und anderen Gegenden des Zehngerichtenbundes berichtet hat, setzt er dazu an, aus Campells Historia die Liste der frühen reformierten Pfarrer in Bünden zu übernehmen, schreibt am Rand: *Hæc Huldricus Campellus*. «Dies (sagt) Ulrich Campell» und beginnt:

Also hatt die Kirchenreformation ihren anfang im Zächen Grichten punt genomen. Darzû habend iren müglichesten flÿss angewent, auff Dauoß Jacob Spreiter von Sanct Gallen, Andreas Fabricius von Dauoß, Caspar Schûler. (...)

Tatsächlich bietet Campell (Camp. Hist. II [S. 67](#), gleich nach St. Antönien und Fläsch S. 66, s. → oben 2.) folgenden Überblick:

Quas non multo post sequuti sunt reliqui, qui id temporis in illo Decem Jurisdictionum Foedere evangelicam dictam fidem, papisticis ritibus eliminatis, receperunt: plerique nempe Ræticonicæ vallis populorum vicorumque alibi adumbratorum, Davosienses item, Majævultienses et Malansiani, atque in Corvantiis vel Cavavico pago Prælongiani, Sanpetrini et Umbilicii. Qui magistris viæque ducibus hic usi sunt his præcipue: Jacobo Spreitero, homine ab eruditione simul et eloquentia non vulgariter commendato, ex Estionibus

⁷⁸ N.B.: In DNR S. 37 Anm. 17 bitte ich, die Lesung *Senns* zu *Sewis* zu korrigieren, was auch sachlich einleuchtender ist. Ich hatte den mit dem Schluss-s zusammengefloßenen i-Punkt übersehen. Die Form *Senns* für Valzeina gibt es also nicht.

⁷⁹ Die beiden letzten Pfarrer der lateinischen Liste, 17. *Georgius Müllerus Davosianus ab Ao 64 diaconus ad annū 80, ab anno 1680 Antistes ad 96*. (letzte Eintragung: 1696-09-10), der lange Jahre noch unter seines Vaters Ägide wirkte, und 18. *Nicolaus Leonhardus Filisuriensis*. sollen hier nur noch erwähnt werden.

vel valle Drusiana oriundo; Andrea Fabritio Davosiensi, Caspare Scholastico, Hieronymo N., Andrea Sifrido, et Samuele Friggio etc.

«Diesen [= den Gemeinden St. Antönien und Fläsch] sind nicht viel später die übrigen gefolgt, die zu jener Zeit im Zehngerichtenbund, nach Eliminierung der papistischen Riten, den evangelischen Glauben angenommen haben: nämlich die meisten der Völker und Dörfer des Prättigaus, die an anderer Stelle skizziert worden sind⁸⁰, ebenso die Davoser, Maienfelder und Malanser, sowie bei den Corvantiern d.h. im Schanfigg die Langwieser⁸¹ die von St. Peter und die Malixer. Diese haben vor allem die folgenden Lehrer und Wegbereiter gehabt: Jacob Spreiter, einen Mann, empfohlen aufgrund nicht geringer Bildung und Eloquenz, aus dem Allgäu oder dem Walgau/Montafon stammend⁸², Andreas Schmid (Fabricius) von Davos, Caspar Schuler, Hieronymus N., Andreas Sifrid⁸³ und Samuel Frick⁸⁴ usw.

Klar sind hier die beiden ersten Namen, Spreiter und Fabricius, sie gehören zur ersten Ortsangabe «Davos». Dasselbe gilt für die beiden letzten, Sifrid und Frick, diese gehören zu «Maienfeld» (und Malans). Die beiden Namen in der Mitte aber sind weniger klar: Beide, Hieronymus N. und Caspar Schuler, kennen wir zwar aus der Matrikel: Truog Präd. S. 5 (ohne Nr.), Z. 1 «Hieronymus»; S. 6 Nr. 13 «Kaspar Scholasticus». Aber wo sie wirkten, ist nicht direkt bezeugt (bei Truog Pf. kommen sie nicht vor). Doch wenn Campells Liste nicht völlig beliebig ist, was wir bei ihm keinesfalls erwarten, so ist der Wirkungsort dieser beiden Pfarrer trotzdem klar, nämlich die übrigbleibende Örtlichkeit, die er aufgezählt hat: das Schanfigg. Tatsächlich kennen wir von dort keine frühen Pfarrer (s. Truog Pf. S. 177 unter St. Peter).

Anhorn hat schon kurz zuvor eine Episode aus dem Schanfigg erzählt (f. 13r), freilich ohne Namen nennen zu können. Nun unterbrach er sein Vorhaben, Campells Liste zu kopieren, schrieb an den Rand: *Dauoser predicanten*, und notierte die untenstehende Aufzählung, die er aus völlig anderer Quelle gehabt haben muss. Dabei ist ihm mit Caspar Schuler, dessen Namen er schon kopiert

⁸⁰ Offenbar arbeitete Campell parallel an seiner Topographia, auf die er hier anspielt (cap. 40), und an der Historia.

⁸¹ Der Lesung «Prælongiani» traue ich nicht recht, erwartet ist eher Prati- o.ä.

⁸² S. schon oben → Anm. 11.

⁸³ Truog Pf. S. 122: Maienfeld 1558–63, 1518 Priester in Davos-Platz. Ihn nennt unter Davos auch Simonet (s. → Anm. 62), die Angaben «1524» und «Pfarrer und Reformator» gehören aber nicht hierher, sondern zu Maienfeld, s. [S. 127](#) = 253. Eine Erklärung dafür, warum Sifrid erst 1558, nach Fricks Ausscheiden, wieder in Erscheinung tritt, gibt Truog Pf. nicht. Truog Präd. S. 7 Nr. 52 (1564) ist der gleichnamige Sohn, der für 1558–63 somit nicht in Frage kommt. Campell, der Sifrid vor Frick stellt, scheint die beiden als gleichzeitig wirkende Reformatoren zu betrachten.

⁸⁴ Truog Pf. S. 122: Maienfeld 1524–58. Anhorn d.J. (Anh. Wid. [S. 21 unten](#)) gibt das biographische Detail, Frick habe «mit Händen, Füßen, und eussersten seinen Kräfften, den Lauff des Evangeliums anfänglich zu verhindern gesucht».

hatte, freilich vermutlich ein Fehler unterlaufen. (Das ist bei ihm eine Seltenheit.) Dieser Name ist nämlich sonst für einen auf Davos wirkenden Pfarrer nicht belegt, und wie gesagt gehört der Mann wohl ins Schanfigg.⁸⁵

Anhorn fährt folgendermassen weiter (seine Aufzählung der weiteren Davoser Pfarrer bringt für uns nichts Neues, aber trotzdem einige Überraschungen):

*Auff sy sind gefolget Bartholomeus auß dem Intal, Georgius Hospinianus, Samuel Colmar, Bartholomeus Kleinhans, Joannes Leo Salutz, Tobias Eglin, Stephan Heintz von Chur, Űlrich Schlumpf von S. Gallen, Andreas Joan Andrea, Luci Nier von Dauoß, Cũnrad Bũl, diser zeit Decanus deß Zächen Grichten punts. Ein gelerter, eyfriger Gottsäliger mann, eines fürnemē geschlächts auff Dauoß.*⁸⁶

Für jemanden wie mich, der gerne aus Reihenfolgen Schlüsse zieht, ist diese Aufzählung eine kleines Ärgernis. Wir müssen uns ja fragen, woher sie Anhorn hatte. Vielleicht von Conrad Buol, den er bestens gekannt haben muss? Dagegen spricht, dass er Bartholomäus aus dem Inntal, anders als Buol im Taufbuch, richtigerweise vor Hospinian einordnet. Also von Fortunat Sprecher? Kaum, denn sonst würde er den Familiennamen Mütsch dieses ersten Bartholomäus kennen und nennen. Auch kann er die Liste nicht aus dem Davoser Taufbuch haben, sonst würde er die Pfarrer der 1560er Jahre nicht in so falscher Reihenfolge bringen (Saluz steht viel zu früh); gegen diese Abhängigkeit sprechen auch die Fehler Kleinhans statt Kleinheinz und Heinz statt Heim. Letztlich bringt diese Liste also keine neuen Erkenntnisse, höchstens neue Probleme, und wir wissen nicht einmal, wie sie zustandegekommen ist.

Der Enkel Bartholomäus Anhorn d.J. (s. oben → 2.) hat die Davoser Liste des Grossvaters weggelassen und gibt (S. 21) die Campellsche Liste wieder (auch er muss somit die Historia Campells zur Hand gehabt haben). Zwei Abweichungen aber erlaubt er sich: Er lässt Hieronymus weg (weil von diesem peinlicherweise kein Nachname bekannt ist), dafür stellt er «seinen» Johann Jacob Bürkli (s. → 2.) ganz prominent an den Anfang. So geht «Self-promotion»!

* * * * *

⁸⁵ Deshalb kommt er auch als Vertreter während des Verfahrens zur Nachfolge Fabricius kaum in Frage, denn es war mitten im Winter. Vielleicht aber wusste Anhorn, dass «Schüler» (oder «Heintz») damals eine recht prominente Familie auf Davos war (Spr. Chron. S. 367: Landammann 1498; Index S. 372 s.v. Heinz), und liess den schon geschriebenen Namen deshalb stehen.

⁸⁶ Darauf folgt vor dem Seitenende noch der Satz: *Welche im prætigöw die kirchen reformiert habind, hab ich noch biß dato nitt können erfahren.* Echt wissenschaftliche Ehrlichkeit!

Anhang I:

Gab es 1526 einen Bundstagsbeschluss zur individuellen Konfessionswahlfreiheit?

Am 31.7. hat mir Jan-Andrea Bernhard ein Mail geschrieben mit drei Anmerkungen zum MoH 19. Abgesehen von der Überraschung, knapp 24 Stunden nach der Publikation bereits von einem namhaften Spezialisten der Bündner Reformation eine Reaktion zu bekommen, bin ich Herrn Bernhard für seine drei Punkte sehr dankbar. Auf den ersten Blick hatten sie nichts miteinander zu tun, auf den zweiten aber sehr wohl. Und als ich das einmal durchschaut hatte, wurde die Sache richtig interessant.

Der erste Punkt war, dass damals «etwa jeder fünfte Bundstag» auf Davos stattgefunden habe, nicht, wie ich geschrieben hatte, «alle fünf Jahre». Das habe ich jetzt (→ oben S. 18) zu «mindestens einmal alle fünf Jahre» korrigiert.

Der zweite Punkt lautete: «Es wäre vielleicht (manchmal) gut, wenn Sie ab und zu auch einen Blick in die neuen Forschungen werfen würden», worauf er drei Publikationen aus seiner Feder nannte, die ich tatsächlich noch nicht gelesen hatte. Mit seiner Bemerkung hat Herr Bernhard natürlich völlig recht: Ich bin ein rechtes Greenhorn in Bündner Geschichte. Woher könnte ich in den wenigen Jahren auch die Zeit genommen haben, die unübersehbare Fachliteratur auch nur einigermaßen aufzuarbeiten? Täte ich das zuerst, würde ich wohl etwa im Alter von 85 bis 90 meinen ersten Beitrag schreiben können.

Wenn ich mir gleichwohl erlaubt habe, kaum im Ruhestand und hier oben sesshaft, sogleich die «Davoser Namenregel» zu publizieren und seither zu verschiedensten lokal- und regionalhistorischen Themen meine kleinen Beiträge zu verfassen und auf Hermesflügeln ausfliegen zu lassen, so erfolgt das aus der rasch und seither wiederholt gemachten Feststellung heraus, dass viele interessante ältere Quellen zur Bündner Geschichte noch völlig unbekannt und andere noch nicht genau genug ausgewertet sind. Und um da einen valablen Beitrag zu leisten, muss einer nicht unbedingt zuerst die ganze Forschungsliteratur durchgearbeitet haben, sondern vor allem die alten Texte lesen wollen und verstehen können. Genau dafür bin ich aber gut gerüstet und habe auch die nötige Forscherneugier.

So bin ich zwar für Korrekturen von Fehlern, die mir bei der Einbettung meiner bescheidenen Erkenntnisse in das grosse Ganze der Bündner Geschichte passieren mögen, jederzeit offen und dankbar, ebenso für konkrete weiterführende Literaturhinweise, bitte andererseits aber auch darum, meine Beiträge nicht pauschal zu verachten, nur weil ich wohl noch nicht einmal alle Namen der Gelehrten kenne, die sich mit diesem grossen Thema beschäftigt haben oder noch beschäftigen.

Einen der von Herrn Bernhard empfohlenen Beiträge habe ich inzwischen mit Gewinn gelesen: Es ist ein ausgezeichnete Überblick über die Bündner Reforma-

tionsgeschichte.⁸⁷ Daran kann ich nun aber auch ganz gut zeigen, inwiefern mein philologisch-sprachwissenschaftlicher und auf Quellenforschung fokussierter Zugang zur Materie (den ich nicht erfunden habe) nützlich sein kann.

Der, soviel ich sehe, einzige kontroverse Berührungspunkt von Herrn Bernhards Beitrag mit meinem Hermes-Artikel betrifft die Vorgänge im Halbjahr von der Ilanzer Disputation im Januar 1526 bis zur Verabschiedung der zweiten Ilanzer Artikelserie am 25. Juni durch den Bundstag, ebenfalls in Ilanz. Zwischenhinein gehört nämlich die weitsichtige und im gesamteuropäischen Kontext für die damalige Zeit höchst bemerkenswerte Bestimmung über die individuelle Wahlfreiheit zwischen den beiden Konfessionen für alle in Bünden wohnhaften Männer und Frauen (→ oben, S. 8ff.), die den Bündner Historikern und Reformationsforschern begreiflicherweise sehr am Herzen liegt. Nur: Diese Bestimmung ist einzig bei Campell überliefert, der in den 1570er Jahren geschrieben hat – und viel später bei Peter Rosius a Porta (Port. Hist. I [145f.](#)), der weitgehend Campell kopierte (wörtlich z.B.: «ex paucis illis, quae acta erant, longius prospicientes»). Obwohl Campell die Bestimmung als «lex publica», also als ein «öffentliches Gesetz» bezeichnet, gibt es nirgends eine datierte und gesiegelte Urkunde darüber. Der oben (→ S. 11f.) zitierte Artikel 13 des zweiten Ilanzer Briefs ist zwar ganz in diesem Sinne gemeint und wirkte auch dementsprechend, nämlich klar zugunsten der Reformation und gegen die Interessen des Bischofs, aber so schön liberal, tolerant und aufgeklärt formuliert wie bei Campell ist er halt nicht.

An diesem Punkt angekommen, kann man in zwei Richtungen weitergehen: Herr Bernhard nimmt einen formellen Bundstagsbeschluss an, der schlicht und einfach verloren gegangen ist, und hat «wenig Zweifel» an der Historizität dieser Bestimmung, wogegen Florian Hitz eine etwas andere Meinung vertritt.⁸⁸ Hitz⁸⁹ seinerseits spricht zwar auch von einem «Bundstagsbeschluss» und sagt von Campell recht forsch: «Er erzählt: Im Jahre 1526 beschloss der Bundstag (...)», meldet aber erhebliche Zweifel inhaltlicher Art in bezug auf Campells Formulierung an:

Ob diese Darstellung wohl so ganz genau zutrifft? Eine ausdrücklich jedem Individuum freigestellte Wahl wäre, wenn auch auf zwei Konfessionen beschränkt, zu jener Zeit eine sehr bemerkenswerte Errungenschaft gewesen. Als ideelles Postulat war die Gewissensfreiheit des Einzelnen den Zeitgenos-

⁸⁷ «Chapter 8. The Reformation in the Three Leagues (Grisons)», in: Amy Nelson Burnett u. Emidio Campi (Hgg.), *A Companion to the Swiss Reformation*, Leiden/Boston 2016 (Brill's Companions to the Christian Tradition, vol. 72), S. 291–361.

⁸⁸ Bernhard S. 297f. mit Anm. 32–36 (und nochmals kurz S. 306 und S. 310 mit Anm. 92). In Anm. 34 schreibt er: «Although the original of this document is no longer extant and we have only the copy by Durich Chiampell, there is little doubt about the historicity of this proclamation of faith, despite the arguments of Florian Hitz, (...)».

⁸⁹ «Im Veltlin die Reformation durchsetzen. Ein Traktat von Ulrich Campell, 1577», JHGG 140 (2010), S. 5–62, spez. S. 47f.

sen zwar nicht unvertraut. Sie wurde aber damals kaum irgendwo praktiziert, geschweige denn gesetzlich verankert, wie Campell es für die Drei Bünde behauptet. Im Zweiten Ilanzer Artikelbrief von 1526 ging es, soweit der Kult oder dessen Änderung in Frage stand, nicht um Individualrechte, sondern um die Rechte der Gemeinden.

Beide Forscher, Bernhard in Anm. 33, Hitz in Anm. 173, beziehen sich gleichermaßen auf Martin Bundi, der folgendes geschrieben hat⁹⁰:

Da nach dem Religionsgespräch von Ilanz noch Unsicherheit herrschte und die Religionsfrage zu Unruhen im Innern Anlass geben konnte, versammelte sich ein Kreis von verantwortungsbewussten Personen zu einem *Beitag* (Versammlung der drei Bundeshäupter mit Zuzug), um die Situation zu klären. Vierzehn Männer aus allen drei Bünden einigten sich auf einen Text für eine Glaubensproklamation, von a Porta «*libertatis conscientiae diploma*» genannt, den sie einem Bundestag zur Annahme vorschlugen. Obwohl dieses Dokument nicht mehr im Original vorliegt, besteht kein Zweifel, dass es oder eine Kopie davon den Historikern Campell und a Porta zur Verfügung stand. Vermutlich war es der Bundestag vom 12. Juni zu Davos, der diese Proklamation diskutierte und zum Beschluss erhob.⁷ Sie hatte den folgenden Inhalt: «Allen Menschen beiderlei Geschlechts (...)».

⁷ Vgl. Randolph C. Head, Religiöse Koexistenz und konfessioneller Streit in den Vier Dörfern, Praktiken der Toleranz in der Ostschweiz, 1526–1615, in: Bündner Monatsblatt (1999), S. 323–344. Zur Proklamation äussert sich Head wie folgt: «Ob nun tatsächlich ein solches Dokument 1526 verabschiedet wurde, ist hingegen weniger wichtig als der Vorgang, durch den dieser Grundsatz und das damit verbundene Prinzip, dass der Einzelne in eine Nachbargemeinde zum Gottesdienst gehen konnte, eingeführt wurden.» (Op. cit., S. 328) – In der Überlieferung von Campell und a Porta ist das genaue Datum nicht wiedergegeben. Der Bundestag muss jedoch, gemäss der Namensliste mit den Beitagsteilnehmern, nach der Freilassung der gefangenen Gesandten durch den Müsser Ende März und vor dem Bundestag von Ilanz vom 25. Juni 1526 (*Zweiter Artikelbrief*) stattgefunden haben. Damit kommt praktisch nur der Bundestag von Davos vom 12. Juni in Frage.

Ich habe (oben → S. 10f.) einen anderen Weg eingeschlagen, die etwas peinliche Sachlage zu interpretieren, dass die fragliche Bestimmung nirgends beurkundet ist, weil ich, ehrlich gesagt, von einem Bundstag vom 12. Juni 1526 auf Davos und einer Verabschiedung dieser Bestimmung an diesem Bundstag, von der Bundi und

⁹⁰ Bundi, Martin: *Gewissensfreiheit und Inquisition im rätischen Alpenraum. Demokratischer Staat und Gewissensfreiheit. Von der Proklamation der «Religionsfreiheit» zu den Glaubens- und Hexenverfolgungen im Freistaat der Drei Bünde (16. Jahrhundert)*, Bern 2003, S. 41 mit Anm. 7 (S. 207). Eine gut lesbare Zusammenfassung seiner Thesen gibt Bundi in seinem Artikel in der [NZZ](#) vom 8.6.2017.

Bernhard⁹¹ schreiben, schlicht nichts wusste: So fasste ich die von Campell so sorgfältig formulierte Bestimmung einer individuellen Konfessionswahlfreiheit «eher als Manifest eines Kollegiums weiser Männer» auf denn als ein rechtsgültiges Bundesgesetz und vermutete, dass nach der Disputation «eine Art Beitag stattfand, an dem Bilanz gezogen und die Marschrichtung für den Bundstag im Sommer [in Ilanz] festgelegt wurde». Damit scheine ich in ein Wespennest gestochen zu haben.

Einen Beitag vermuten, wie wir gehört haben, auch Bundi und Bernhard, und diese Annahme scheint mir völlig problemlos zu sein. Ganz und gar nicht einverstanden bin ich aber, und nach ein paar Tagen Recherche (angestiftet durch Herrn Bernhards Reaktion) noch umso weniger, mit dem von Bundi postulierten Bundstagsbeschluss vom 12. Juni 1526 auf Davos.

Zuerst müssen wir Campell genau lesen (auch genauer, als ich es bis vor einer Woche getan habe!). Campell nennt – das sagt ja auch Bundi – weder ein Datum für diese Bestimmung (nur «olim», d.h. «einst, seinerzeit»), noch teilt er uns mit, in welchem Rahmen sie beschlossen worden war. Er nennt nur die dreizehn Honoratioren und dass «mehrere solche hervorragende Männer Rätians» diese Bestimmung verkündet haben. Dies steht in scharfem Gegensatz zu seinem Bericht über die zwanzig Artikel des Zweiten Ilanzer Briefs, für die er das präzise Datum nennt und die Tatsache betont, dass sie vom Volk «befohlen und ratifiziert» worden seien (S. 162 Z. 20ff.). Wollen wir also Campell die Nachlässigkeit unterstellen, nicht alles unternommen zu haben, um die rechtliche Verbindlichkeit der Bestimmung über die individuelle Konfessionswahlfreiheit, die ihm ja ausserordentlich wichtig gewesen sein muss, zu belegen? Sicher nicht! In Wirklichkeit musste er gar nicht erst zu suchen beginnen, denn er wusste von vornherein, dass es eine solche Verbindlichkeit nicht gab. Das zeigt sein Text:

eiusmodi, inquam, Rætorum tum primates plures hanc publicam legem promulgandam procurarunt,

«mehrere solche hervorragende Männer Rätians also haben damals das folgende öffentliche Gesetz verkündet» (oder ganz genau: «verkünden lassen»).

Dass über diesen Gesetzestext vorgängig bereits ein Bundstagsbeschluss gefasst worden war, geht aus dieser Formulierung in keiner Weise hervor, im Gegenteil: «legem promulgare» bedeutet «ein Gesetz verkünden» im Sinne von: «einen Gesetzestext durch Anschlag oder Verkündigung dem Volk zur Kenntnis bringen,

⁹¹ Bernhard S. 297: «In spring 1526 the presiding officials of the Three Leagues met in a smaller meeting (a *Beitag*), probably in Chur, to clarify the religious situation. Fourteen men drawn from all three leagues, agreed on a proclamation of faith, according to which every individual, both male and female, had the right to decide freely between <evangelical> and <papal>. This proclamation was to be put to a *Bundstag*, probably that held on 12 June 1526 in Davos, for approval.»

damit dieses anschliessend darüber abstimmen kann» (s. «Thesaurus linguae Latinae» Bd. X,2 Sp. 1904.20ff., «Der Neue Georges» Sp. 3892 usw.).

Eine Bestimmung in ähnlichem Sinne, aber ziemlich stark abweichender Formulierung findet sich in Campells wenig späterem Traktat «De officio magistratus», den Fluri Hitz in dem genannten Artikel bespricht (§6, S. 33):

pugnare hoc cum ipsa Rhetorum lege, quam olim ut iustam et æquam tulerint: nempè ut in omnibus locis, ubi potior pars populi alterutram duarum religionum habere voluerit, possit illam habere liberè ac retinere, ita ut nemo interim quod suæ conscientiae adversum in rebus fidei facere cogatur. / Respondemus: Legem quidem illam olim à dominis Rhetis latam esse inter se invicem servandam (...)

... dass dies jenem Gesetz der Räter widerspreche, das sie einst als recht und billig eingebracht haben: nämlich dass an allen Orten, wo die Mehrheit des Volks eine der beiden Religionen akzeptiert hat, sie diese so in Freiheit einhalten und bewahren darf, dass niemand währenddessen in Glaubenssachen etwas zu tun gezwungen wird, was seinem Gewissen widerspricht. / Da antworten wir, dass dieses Gesetz seinerzeit von den Herren Bündnern eingebracht worden ist, um zwischen ihnen eingehalten zu werden (...)

Auch da spricht Campell vage von «olim» («einst»). Und «legem ferre» bedeutet «ein Gesetz einbringen, vorschlagen» (s. ThLL Bd. VI Sp. 547.25ff., DNG Sp. 2102.11ff., s.v. fero), aber gerade nicht «beschliessen», «erlassen», «verabschieden».⁹²

Wenn Campell von bindenden Beschlüssen schreibt, verwendet er ganz andere Ausdrücke: Gleich nach unserer Bestimmung berichtet er (S. 161 Z. 27ff.), zusätzlich sei auch das schon früher erlassene Gesetz erneuert bzw. bestätigt worden, dass alle Pfarrer nur noch über Bibeltexte predigen durften: «lex etiam antea edicta rursus est instaurata vel verius confirmata». Und für die Ilanzer Artikel vom Juni (S. 162 Z. 22ff.) verwendet er den Ausdruck «leges ... sanciverint conscripserintque» («sie haben Gesetze ... erlassen und niedergeschrieben»).

Campell hat also nicht geschummelt, weder beim Inhalt der Bestimmung, noch bei der Bezeichnung ihrer Textgattung, noch bei ihrem legalen Status. Aber er hat dies alles maximal ausgereizt: Die inhaltliche Formulierung ist für jene Zeit eine Maximalforderung (und bleibt als solche auf jeden Fall zukunftsweisend). Die Bezeichnung «lex publica» gibt die Gestalt wieder, die die Männer diesem Text gaben, als sie ihn formulierten.⁹³ Und der Ausdruck «legem promulgare» (und im anderen Fall «legem ferre») legt die Annahme nahe, dass sie ihren Gesetzestext so intensiv wie möglich propagiert haben, um ihn dann (und vielleicht als Alter-

⁹² In der «Legislatur» (das Wort ist direkt aus dem Ausdruck «legem ferre» gebildet) werden bekanntlich viele Gesetzesvorschläge eingebracht und diskutiert, aber längst nicht alle am Ende auch verabschiedet.

⁹³ In welcher Sprache sie ihn zuerst festhielten, werden wir vielleicht nie mehr wissen.

native auch den Text aus dem Traktat) am Ilanzer Bundstag im Juni einzubringen. Aber verabschiedet wurde keine der beiden Fassungen, sondern «nur» der Artikel 13 über die Pfarrerwahl.

Schon [a Porta](#)⁹⁴ verschleiert den unangenehmen Sachverhalt bewusst, wenn er in dem Zwischentext, den er zwischen die Liste der dreizehn Namen⁹⁵ und den Wortlaut der Bestimmung schiebt, sagt (vier Wörter von mir hervorgehoben):

ex quibus **plures** in Communione Rom(anae) Eccl(esiae) multos annos vixerunt, multo Zelo ejus commoda promoverunt, et in ea denique vitam clausurunt: hi **inquam** cum caeteris animum applicandum ad media censuerunt, per quae pax domestica stabiliri, violentiis, et injuriis anteverti possit, sicque suus justitiae cursus constet. Accomodatio vero alia ei fini consequendo reperta non fuit via, quam sancita utriusque religionis Libertate, et utriusque suscepto patrocínio. In eam ergo faciles omnes concesserunt Sententiam, et repositam jam inter fundamentalia Reip(ublicae) statuta **publico** Diplomate legem **promulgarunt**, cujus tenore: (...)

Von diesen (Männern) haben **mehrere** viele Jahre in der Gemeinschaft der Römischen Kirche gelebt, haben mit viel Eifer deren Vorteile gefördert und haben in ihr am Ende ihr Leben beschlossen. Diese, **wohlverstanden**, waren mit den anderen zusammen der Überzeugung, sie müssten ihren Geist auf Massnahmen richten, mit denen der Friede im Land gesichert und Gewaltausbrüchen und Schmähungen vorgebeugt werden kann und so der Gerechtigkeit ihr Lauf feststeht⁹⁶. Ein günstigerer anderer Weg, dieses Ziel zu erreichen, aber war nicht zu finden, als durch garantierte Freiheit und zugesicherten Schutz der beiden Religionen. Zu diesem Urteil haben sie sich also alle leicht zusammengefunden und haben ein Gesetz **verkündet**, das durch eine **öffentliche** Urkunde unter den grundlegenden Statuten des Staatswesens hinterlegt ist, des Inhalts: (...)

Bei genauem Lesen merken wir nämlich, dass er hier Campells allgemein gehaltenen Zwischensatz raffiniert für seine Zwecke zurechtbiegt. Aus Campells Satz:

⁹⁴ Seine Fassung des Textes ist derjenigen von Campell so ähnlich, dass sie keine unabhängige Übersetzung aus einem deutschen oder romanischen Originaltext sein kann. Dieser bleibt unbekannt. Vor Campell kommen wir für den Wortlaut, soviel ich sehe, nicht zurück.

⁹⁵ Bundi S. 44 (mit Anm. 11) fügt den dreizehn Namen bei Campell noch Ulrich Berchter hinzu, weil er glaubt, die Striche in «et - - - Georgius Spelucensis ad Rhenum posteriorem» bei a Porta stünden für einen vierzehnten Namen. Das überzeugt mich nicht. Campell zeigt keine Lücke an, gibt aber just für den «Schorsch von Splügen am Hinterrhein» keinen Vornamen (weil der Vorname eben gleich wie der Familienname lautete). Es sind nur dreizehn Männer. A Porta hingegen fügte noch zwei v. Salis ein: [Dietegen](#) und Hercules jun. (beide aus der Bergeller Linie, der letztere in Chiavenna); die Familie durfte nicht fehlen.

⁹⁶ Dies die wörtliche Wiedergabe. Wir würden eher sagen: «damit der Lauf der Gerechtigkeit bewahrt bleibt».

eiusmodi, **inquam**, Rætorum tum primates **plures** hanc **publicam** legem **promulgandam** procurarunt,

«**mehrere** solche hervorragende Männer Rätien **also** haben damals das folgende **öffentliche** Gesetz **verkünden** lassen»,

verwendet er «mehrere» und das hervorhebende «inquam» für die Feststellung, es hätten sich auch eingefleischte Katholiken für die freie Konfessionswahl starkgemacht.⁹⁷ Aus einem «öffentlichen Gesetz (bzw. Gesetzesentwurf)» macht er durch Umstellung des Adjektivbezugs und die Einführung des Wortes «diploma» eine offizielle Urkunde eines Gesetzes in den Bundesarchiven. Und bei «promulgare» vertraut er darauf (wie ja wohl auch schon Campell), dass «verkünden» von seiner Leserschaft nicht so ganz genau verstanden würde – nicht nur hier, sondern auch am Anfang des nächsten Kapitels ([S. 155](#)), wo er den von Bundi so kraftvoll hervorgehobenen Ausdruck verwendet: «post promulgatum libertatis conscientiae diploma» («nach der Verkündigung der Urkunde über die Gewissensfreiheit»); er hatte mit dieser Verschleierungstaktik langanhaltenden Erfolg!

Aber auch für a Porta gilt selbstverständlich: Wenn eine solche Urkunde – und das heisst möglichst eine datierte und besiegelte Originalurkunde aus der Zeit und nicht irgend ein «Fake» – existiert hätte, hätte er alle Hebel in Bewegung gesetzt, sie zu sehen oder eine genaue Beschreibung zu erhalten. Diese Bestimmung war ja das wichtigste «Dokument» der ganzen Bündner Reformationsgeschichte! Das wusste schon Campell, und der in der Zeit der Aufklärung wirkende a Porta wusste es erst recht.

Zum Schluss noch ein Wort zum «Bundestag vom 12. Juni zu Davos, der diese Proklamation diskutierte und zum Beschluss erhob», wie Bundi schreibt. Für einen solchen Bundstag gibt es nicht den mindesten Anhaltspunkt. Wenn wir der Sache nachgehen, landen wir bei einem handschriftlichen Brief⁹⁸ vom 6. Juni 1526 des Abtes [Theodul Schlegel](#)⁹⁹ an den Glarner Ludwig Tschudi in Sachen Söldnerwerbung vor allem für den Papst. Fritz Jecklin hat daraus auf einen Bundstag auf Davos geschlossen (Jeckl. Mat. I [S. 89, Nr. 429](#)), was seither niemand mehr je überprüft zu haben scheint. In dem Brief schreibt der Abt jedoch folgendes (im Auftrag des Kastellans Medici von Musso, den man kurz den «Müsser» nannte):

⁹⁷ Campell dachte dies ebenfalls, dies zeigt seine Wahl der Namen, sagt es aber nicht explizit.

⁹⁸ Publiziert von I. C. Muoth in Anz. f. schweiz. Geschichte 7 (1897), Heft 3, [S. 483–85](#).

⁹⁹ Aus einer Davoser Familie. Landammann Jöri Beeli (oben → S. 11 mit Anm. 28) war sein Vetter, wie wir gleich hören werden. Theodul nannte sich der Abt zweifellos wegen des Familiensitzes in Davos Dorf zu St. Joder (Theodul), wo die Schlegel vorher und auch noch später wohnten (s. Spr. Chron. S. 339). Er sprach aber Churerdeutsch, s. z.B. *fürzühenn* «vorwärtsziehen» (walserisch wäre *-zie*). S. zu ihm im übrigen schon oben → S. 7 Anm. 16.

Und uff daß han ich mit rath¹⁰⁰ ain beruofft uff thafas adi XII. Junij, wo man dan sölichs erloübt |, als ich mich versich |. So hat der herr von Müss üch zuom oberstenn verordnet und gesetzt |, und in üwers abwesenn sol ich mit rath ain verweser nemen |; der ist min vetter jörg beli un(d) verweser in üwrem namen |.

Und daraufhin habe ich, nach Konsultationen, einen berufen auf Davos am 12. Juni, wo dies dann erlaubt worden ist, wie ich annehme. Denn der Herr von Müss hat Euch als Obersten eingesetzt, und in Eurer Abwesenheit solle ich, nicht ohne mich beraten zu lassen, einen Vertreter auswählen; der ist mein Vetter Jörg Beli und Vertreter in Eurem Namen.

Hat Jecklin «mit rath», «ain» und «beruofft» falsch verstanden? Schon für den 23. Januar 1526 hat er wenig plausibel einen Bundstag auf Davos angenommen (Jeckl. Mat. I [S. 88, Nr. 424](#); Bundi S. 40 mit Anm. 5). In den [eidgenössischen Abschieden](#) (18.1.1526, S. 829, m.), auf die er hierfür verweist, ist aber nur eine Bitte der Bündner an die Eidgenossen zu finden, «auf den gegenwärtigen Landtag zu Davos (23. Januar) ihre Boten zu senden». Damit kann zum Beispiel ein Beitag gemeint sein.

Jecklin, Bundi (und Bernhard) scheinen sich auch nicht die Frage gestellt zu haben, wie wahrscheinlich es ist, dass zwischen den beiden angeblichen Bundstagen vom 23. Januar und 12. Juni auf Davos vier weitere spurlos verschwunden sind, wenn doch – worauf Herr Bernhard, wie berichtet, viel Wert legt – nur jeder fünfte auf Davos stattfand. Ist es im weiteren eine plausible Annahme, dass sich die Bundshäupter am 12. Juni auf Davos trafen, nur um alsogleich mit ihrem ganzen Tross nach Ilanz weiterzuziehen, um über dasselbe Thema weiterzuberten und keine zwei Wochen später die zwanzig Artikel zu verabschieden? Und wo wären in diesem Fall die drei Bundstage zwischen demjenigen zu Ilanz und demjenigen vom 12./13. September auf Davos, auf dem der Frieden zwischen den Drei Bünden und dem «Müsser» besiegelt wurde?

Fazit: Ich kann die heute offenbar verbreitete Annahme, die nur bei Campell bezeugte (und von a Porta wiederholte), ohne Ort und Datum überlieferte Bestimmung über die individuelle Wahl zwischen den beiden Konfessionen sei 1526 an einem Bundstag zum Gesetz erhoben worden, nicht teilen. Dass die Bestimmung eine reine Erfindung Campells war und keinerlei Grundlage in den 1520er Jahren hatte, möchte ich aber auch nicht annehmen. So halte ich den Text in Campells Formulierung oder einer ähnlichen nach wie vor für so etwas wie ein «Manifest eines Kollegiums weiser Männer», wobei ich es durchaus für möglich halte, dass der Text (und derjenige im Traktat) am Bundstag zu Ilanz als Vorlage eingebracht und diskutiert wurde – und wenn vielleicht nur als starke Argumentationshilfe.

¹⁰⁰ Zur Ausdrucksweise «mit Rat» s. z.B. Idiot. VIII 1133, Z. 6 v.u.; ganz häufig ist es mit Gen. der beratenden Person verbunden.

Beschlossen wurde schliesslich zu diesem Thema «nur» der Artikel 13 über die freie Pfarrerwahl und -abwahl in jeder Gemeinde. Diese demokratische, föderalistische und pragmatische Bündner Version von «cuius regio, eius religio» ist aber auch so für jene Zeit äusserst fortschrittlich und eine wichtige Errungenschaft!

* * * * *

Ein paar Überlegungen noch zu Herrn Bernhards dritter Anmerkung, die lautet: «Campell schreibt zudem ja lange post eventum» (d.h. «nach den Ereignissen»). Damit dürfte er gemeint haben, dass Campell Ort und Zeit der Inkraftsetzung der Bestimmung wohl einfach nicht kannte. Diese Erklärung ist nun zwar gegenstandslos geworden, denn es gab eine solche Inkraftsetzung gar nicht, und Campell wusste das. Aber ich möchte hier doch noch generell dafür plädieren, dass wir heutigen Historiker unsere Vorgänger (egal wie viel vor unserer Zeit) nie vorschnell unterschätzen sollten. Im konkreten Fall ist dreierlei zu sagen: Erstens war Campell 1526 immerhin etwa 16 Jahre alt und damit volljähriger und stimmberechtigter Bürger. Schon sein Vater war ein Anhänger der Reformation, und er selbst nahm ab den 1530er Jahren aktiv an den reformatorischen Bemühungen teil. Zweitens sind wir mit 500 Jahren zehnmal weiter von jenen Ereignissen entfernt als Campell in den 1570er Jahren, als er die genannten Werke schrieb. Und drittens sollten wir uns den hohen Grad der Vernetzung der damaligen Gelehrten immer vor Augen halten (s. dafür etwa das Beispiel von Bartholomäus Anhorn d.Ä., MoH 12): Diese Leute schrieben täglich stundenlang Briefe in alle Himmelsrichtungen, wenn sie Informationen brauchten (oder selber Anfragen zu beantworten hatten).¹⁰¹ Die Briefe sind fast alle verloren, aber die Informationen sind in die Werke eingeflossen, ohne dass die Gewährsleute immer genannt werden. Wenn wir also eine Aussage – oder auch nur eine spezielle Formulierung – eines im ganzen als zuverlässig erkannten Autors in Zweifel ziehen wollen, sollten wir uns unserer Sache schon sehr sicher sein. Wenn die Bestimmung über die individuelle Konfessionswahlfreiheit je als Bundstagsbeschluss verabschiedet worden wäre, hätte dies Campell erstens in Erfahrung gebracht und zweitens klar gesagt.

* * * * *

Anhang II:

Woher stammen die Informationen über die frühesten Davoser Pfarrer nach der Reformation?

Anhang I war nicht geplant, den hier folgenden Anhang II aber habe ich angekündigt (oben → S. 21). Es geht um die Frage, woher Pfr. Conrad Buol (1586–1623) um 1610 und Dr. Fortunat Sprecher (1585–1647), als er seines Vaters Chronik weiterführte, ihre Informationen über die ersten Davoser Pfarrer bezogen,

¹⁰¹ Darauf weist auch Bernhard selbst S. 300 mit Anm. 48 hin.

die sie in ihre Listen im Taufbuch bzw. in der Sprecherchronik einfließen liessen. Vielleicht wusste Buol einiges von seinem Vater Salomon oder seinem Vorgänger im Amt, Pfr. Luci Nier, und Fortunat Sprecher von seinem Vater, Ritter Fluri. Aber Salomon Buol war Jahrgang 1549, Fluri Sprecher 1548, und Luci Nier war wohl sogar noch zwei, drei Jahre jünger (s. MoH 8, S. 7). Alle drei waren 1559 selber noch Kinder, als das Rat- und Pfarrhaus mit dem früheren Taufbuch in Flammen aufging. Gemeindemitglieder, die sich noch aktiv z.B. an die schwierigen Jahre nach dem Tod von Pfr. Andres Schmid Ende 1552 erinnern konnten, müssten deutlich über 70 gewesen sein, und die Ereignisse lagen über 50 Jahre zurück.

Nun haben wir in MoH 9, S. 28f. gesehen, dass eine wichtige Quelle für die beiden Kapitel (36f.) über Davos und den Zehngerichtenbund in Campells Topographie, wie der Autor selber schreibt (Camp. Top. S. 536f.), eine Dokumentation war, die ihm Landammann Hans Ardüser anhand von alten Urkunden zusammengestellt hatte. Ich habe dort ferner gezeigt, dass Ardüser's Dokumentation auch in der Chronik seines damals noch ganz jungen Landschreibers Fluri Sprecher weiterlebt. Dies zeigt sich zum Beispiel auch in der Liste der Davoser Landammänner, die Campell wiedergibt. Er nennt darin (in dieser Reihenfolge): Jacob Hug, Caspar Muttner (alias Hosang), Ulrich Beeli, Peter Müller, Hans Guler, Paul Buol, Hans Buol, Hans Ardüser, Ulrich Buol, Peter Guler und Meinrad Buol. Wie fast jede solche Liste ist auch diese ein lohnendes Studienobjekt: Sie beginnt mit Jacob Hug, den Campell deshalb nennt, weil er einer seiner Urgrossväter war. Danach überhüpft er elegant fast alle Beeli, nämlich Conradin, Niklaus, Wilhelm, Jöri, Stefan und Martin (s. → S. 11),¹⁰² um direkt zu den reformationsfreundlichen Buol, Guler, Muttner und Müller zu gelangen, die er schon an der oben (mit → Anh. I) ausführlich diskutierten Stelle in der Historia als die vier Davoser unter den «Dreizehn Weisen» von 1526 genannt hat (Paul Buols und Hans Gulers wichtige Rolle für die Davoser Reformation betont er auch hier). Warum er Ulrich Beeli aufgenommen hat, bin ich mir noch nicht ganz sicher.¹⁰³ Auffällig ist jedoch die – gegenüber derjenigen in der Sprecherchronik – völlig andere Reihenfolge. Ich vermute (muss das aber noch verifizieren, was mangels vieler Geburts- und Todesjahre gar nicht so einfach ist), dass Campell zuerst die Verstorbenen nach ihren Todesjahren geordnet und anschliessend die noch Lebenden nach absteigendem Alter geordnet aufzählt; der Einschnitt wäre dann wohl nach Paul

¹⁰² «Post hunc fuerunt» (nach seinem Urgrossvater) sollte angesichts des Sprunges nicht mit «Auf ihn folgten» übersetzt werden, sondern mit «Nach ihm amtierten später».

¹⁰³ Spr. Chron. S. 346 berichtet von ihm, Ulrich Beeli sei wegen Totschlages verbannt worden. Das mag ein konfessioneller Streit gewesen sein, und dass er nach Küblis zog, liesse vermuten lassen, dass er zur Reformation übergetreten war. Es ist auch nicht klar, ob es sich um denselben Totschlagfall handelt wie 1539 bei seinen Vettern Martin und Wolfgang (s. oben → S. 11).

Buol, der wenige Jahre zuvor (1567) gestorben war.¹⁰⁴ Danach ergreift Campell die Gelegenheit, Hans Ardüser für die Dokumentation zu danken.

Eine Liste der Davoser Pfarrer aber gibt weder Campell in der Topographie noch Fluri Sprecher in seinem Teil der Sprecherchronik; Campell hatte die ersten und wichtigsten beiden Pfarrer, Spreiter und Schmid alias Fabricius (die allgemein bekannt waren), schon in der Historia genannt (Camp. Hist. II [S. 67](#), s. → S. 7, 29ff.), aber die kurzatmige Davoser Pfarrerfolge der 50er und 60er Jahre (bis zum Amtsantritt von Luci Nier 1573) war ihm begreiflicherweise keine Erwähnung wert. Vermutlich hat schon Ardüser Campell nichts davon gemeldet.

Dass Ardüser (1520–1581) diese Daten ebenfalls gesammelt hat, halte ich hingegen für selbstverständlich, und ebenso diejenigen über die Bannerherren, Landschreiber und Landweibel, die Fluri Sprecher ebenfalls nicht in seine Chronik aufgenommen hat, wohl aber später Fortunat. Ardüser war schon in den frühen 50er Jahren Landschreiber gewesen und hatte die verzweifelte Pfarrersuche nach Andres Schmid's Tod aus nächster Nähe miterlebt. Sein Vater, Christen Ardüser (1494/95–1574), über den immer mehr Interessantes zum Vorschein kommt¹⁰⁵, dürfte ein früher Anhänger der Reformation gewesen sein¹⁰⁶ und konnte dem interessierten Sohn bestimmt viel Informationen liefern. Und spätestens ab 1563 kannte wohl niemand die Landschaft, ihre Familien und Besitzverhältnisse besser als der erfahrene Landschreiber Hans Ardüser, Verfasser des Spendbuchs. Seine beiden hauptsächlichen Landammänner Hans Guler und Paul Buol starben zwar 1563 bzw. 1567, aber neben seinem Vater Christen war zweifellos auch Fluri Sprechers Vater Andres (1506–1586), der zwar etwas jünger, aber lange Jahre Statthalter des Landammanns und wie Christen Ardüser Mitglied des «Gerichts» (d.h. des Kleinen Rats) war, eine Auskunftsquelle erster Güte (s. MoH 4, S. 13f.).

Über Textabhängigkeiten gibt es in diesem Bereich noch viel herauszufinden! Es ist auch gewiss kein Zufall, dass Landschreiber Fluri Sprecher seine Chronik just Ende 1573 abgeschlossen hat, nur wenig nachdem Landammann Hans Ardüser seine Dokumentation für Campell fertiggestellt hatte (die Fluri als Schreiber wohl mindestens noch kopieren musste). Fluri selber hat danach abgesehen von seinen eigenen Landammannjahren nichts mehr hinzugefügt, sondern die Fortführung

¹⁰⁴ Wenn das richtig ist, handelt es sich bei Hans Buol (oben → S. 11 mit Anm. 30f.) ziemlich sicher um Pauls ältesten Sohn, der (laut Stb. Buol Taf. 1/12, 2/72, 4/1) später Ratsherr zu Churwalden wurde und bis in die 1570er Jahre lebte.

¹⁰⁵ S. zu ihm s. MoH 4, S. 13f.; MoH 5, S. 3–5 und 15. – Am 10. Juni 1556 waltete er als vom Zehngerichtenbund eingesetzter Richter in Alvaneu (s. [RQGR-XGB-2/1](#), S. 1014 Nr. 602).

¹⁰⁶ Nur so wird verständlich, dass er am 24. November 1544, nachdem er nicht nur von Landammann (Hans Guler), Gericht und Rat von Davos, sondern auch von der Gewerkschaft des Bergwerks zum Nachfolger des verstorbenen Stefan Beeli als Bergrichter vorgeschlagen worden war, von der Regierung in Innsbruck abgelehnt wurde (s. [RQGR-XGB-2/1](#), S. 530f. Nr. 371). Das Amt erhielt Ulrich Erni (ebd. S. 532f. Nr. 373), offenbar ein treuer Katholik (s. Hitz Acht Ger. S. 157 = Hitz Fürst. S. 207f.).

der Chronik schliesslich seinem historisch interessierten Sohn überlassen. Es ist aber ohne weiteres möglich, dass noch viele weitere Ardüersche Notizen im Gemeindearchiv und Abschriften davon auch im Hause Sprecher vorhanden waren, eben zum Beispiel über die Pfarrer, Bannerherren, Landschreiber und Landweibel. Campell berichtet ja explizit, Ardüser habe seine Dokumentation aufgrund eines Beschlusses des Kleinen Rates an ihn übergeben. Die Sache hatte für Davos also «offiziellen» Charakter, und Ardüser schrieb gern und viel und genau. Das zeigen unter anderem seine Protokolle, die ich inzwischen fertig transkribiert habe.

Interessant wäre auch zu untersuchen, inwiefern Sohn Hans Ardüser d.J. (MoH 9) für seine Geschichtsstudien von den Arbeiten seines Vaters profitiert haben könnte. Er ging zwar sehr jung von Davos weg, aber einige Geschwister blieben der Heimat treu und wohnten noch längere Zeit im elterlichen Haus unter der Hauptkirche. Eine kleine Textsynopse aus den drei wichtigen Quellen, die wohl alle zu einem erheblichen Teil auf die Dokumentationsarbeit von Hans Ardüser d.Ä. zurückgehen, mag hier zum Schluss die noch zu leistende Kollationierungsarbeit erahnen lassen (es geht um Landammann Conradin Beeli¹⁰⁷):

Ard. Beschr. (1598) S. 6	Camp. Top. S. 522	Spr. Chron. (S. 344) Hs. B
Conradin ist der erst Landuogt in seines Pundts namen, in der herrschafft Meyenfeld gewesen, da er auff dem ampt an S. Franciscen tag [4. Okt.], Anno 1518. Gott befohlen ist. Er hat vier Søn, (...)	Conradinus autem Bellinus, Maiævillæ fœderatorum Rhætorum nomine provincialis procurator, mortem obiit anno d. 1518 quarto nonas Octobr[is] [4. Okt.] quatuor parenti filiis in hæreditatem succedentibus, (...)	<i>Conradin Beelin (...) Letstlich ist er Landtuogt zuo Mejenfeldt gsin, auch alda im ampt gestorben, unnd ligt auch zuo Mejenfeldt vergraben 1516 [Am Rand zweifelt der Kopist:] Ist Landta_men gsin A^o. 1481. und 1516. 1498. 1499 hic dubito de numero annorum J.T.</i>

* * * * *

¹⁰⁷ Coll. Bundsh. [S. 336](#) gibt für Conradin Beeli drei Amtsjahre als Landammann: 1491, 1497, 1507. Chron. Spr. S. 367 weist ihm noch mehrere weitere Jahre zu. Für die in der hiesigen kleinen Synopse ebenfalls genannten Jahre 1481, 1498, 1499, 1516 und 1518 stimmen Collenberg und Sprecher in ihren Angaben nur zum kleinen Teil überein bzw. nennen ganz andere Namen. Die Unsicherheiten über diese frühen Zeiten waren schon im 16./17. Jh., und sind bis heute, gross.